



# Amtsblatt der Gemeinde Langenwetzendorf

mit den Ortsteilen Daßlitz, Erbengrün, Göttendorf, Hain, Hainsberg, Hirschbach, Lunzig, Naitschau, Neuärgerniß, Neugernsdorf, Nitschareuth, Wellsdorf, Wildetaube und Zoghaus sowie für die erfüllte Stadt Hohenleuben und die erfüllte Gemeinde Kühdorf

Jahrgang 2019

Donnerstag, den 10. Oktober 2019

Nummer 11



Brunnen im Park, Foto: Iris Winkler

Auch das ist Kunst,  
ist Gottes Gabe,  
aus ein paar sonnenhellen Tagen,  
sich soviel Licht ins Herz zu tragen,  
dass, wenn der Sommer längst verweht,  
das Leuchten immer noch besteht.

Goethe

# 8 HALLOWEEN PARTY

30.10.2019

SPORTPLATZ WILDETAUBE

BEGINN: 18:30 UHR MIT FACKELUMZUG

START!

VOM GASTHOF "DREI SCHWANEN"

- ☺ BEHEIZTES FESTZELT ☺ MUSIK ☺ FEUERWERK ☺
- ☺ VIEL GUTES FÜR DEN GAUMEN! ☺
- ☺ HEXENBESENWEITWURF ☺
- ☺ PARTYSTIMMUNG MIT DJ LEXTUNE ☺

TOLLE PREISE:

SCHÖNSTES KINDERKOSTÜM, SCHÖNSTER  
GESCHNITZTER KÜRBIS!  
...UND SONDERVERLOSUNG!

Es lädt ein:



VEREIN DER  
FREIWILLIGEN FEUERWEHR  
WILDETAUBE.EV

mit freundlicher Unterstützung von:

Allianz   
Orsina Stockhaus

REWE fexon GREIZER  
REWE-MARKT SCHOTT OHG  
G.-HAUPTMANN-STRASSE 30  
GREIZ



GREIZER  
Premium  
Biere



EINTRITT  
FREI!



## **Zeulenroda - Triptis mit täglichem Wechselrhythmus Notdienst von 8.00 - 8.00 Uhr**

Alte Apotheke Zeulenroda	Tel. 036628/589741
Apotheke am Stadtbrunnen Zeulenroda	Tel. 036628/4030
Neue Apotheke Zeulenroda	Tel. 036628/58970
Stadtapotheke ZEULENRODA	Tel. 036628/97334
Stadtapotheke TRIEBES	Tel. 036622/51359
Apotheke am Wasserturm Hohenleuben	Tel. 036622/7049
Apotheke im Leubatal Langenwetzendorf	Tel. 036625/20034
Markt-Apotheke Auma-Weidatal	Tel. 036626/20351
Stadt-Apotheke Triptis	Tel. 036482/3500

10.10. stadtapotheke ZEULENRODA  
11.10. stadtapotheke TRIEBES  
12.10. Markt-Apotheke Auma-Weidatal  
**13.10. Alte Apotheke Zeulenroda**  
14.10. Neue Apotheke Zeulenroda  
15.10. Apotheke im Leubatal Langenwetzendorf  
16.10. Stadt-Apotheke Triptis  
17.10. Apotheke am Wasserturm Hohenleuben  
18.10. Apotheke am Stadtbrunnen Zeulenroda  
19.10. stadtapotheke ZEULENRODA

**20.10. stadtapotheke TRIEBES**  
21.10. Markt-Apotheke Auma-Weidatal  
22.10. Alte Apotheke Zeulenroda  
23.10. Neue Apotheke Zeulenroda  
24.10. Apotheke im Leubatal Langenwetzendorf  
25.10. Stadt-Apotheke Triptis  
26.10. Apotheke am Wasserturm Hohenleuben  
**27.10. Apotheke am Stadtbrunnen Zeulenroda**  
28.10. stadtapotheke ZEULENRODA  
29.10. stadtapotheke TRIEBES  
30.10. Markt-Apotheke Auma-Weidatal  
31.10. Alte Apotheke Zeulenroda  
01.11. Neue Apotheke Zeulenroda  
02.11. Apotheke im Leubatal Langenwetzendorf  
**03.11. Stadt-Apotheke Triptis**  
04.11. Apotheke am Wasserturm Hohenleuben  
05.11. Apotheke am Stadtbrunnen Zeulenroda  
06.11. stadtapotheke ZEULENRODA  
07.11. stadtapotheke TRIEBES  
08.11. Markt-Apotheke Auma-Weidatal  
09.11. Alte Apotheke Zeulenroda  
**10.11. Neue Apotheke Zeulenroda**  
11.11. Apotheke im Leubatal Langenwetzendorf  
12.11. Stadt-Apotheke Triptis  
13.11. Apotheke am Wasserturm Hohenleuben  
14.11. Apotheke am Stadtbrunnen Zeulenroda

## **Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Langenwetzendorf**

### Einladung

Die nächste Sitzung des Bau- und Umweltausschusses findet am

**Donnerstag, den 24. Oktober 2019, um 18.30 Uhr  
im Kulturhaus Langenwetzendorf**

statt.

#### Tagesordnung:

Bürgerfragestunde  
Bauanträge  
Baufauftragsvergabe  
Sonstiges

Alle Interessierte werden hiermit eingeladen.

gez. Dittmann  
Bürgermeister

Die nächste Ausgabe des

**Amtsblattes der Gemeinde Langenwetzendorf**  
erscheint am **Donnerstag, den 14. November 2019.**

**Annahmeschluss** für redaktionelle Beiträge ist  
**Dienstag, der 29. Oktober 2019**  
**bis spätestens 14.00 Uhr**

in der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf.

Es besteht auch die Möglichkeit, die Manuskripte  
per E-Mail an folgende Adresse zu schicken:

**info@langenwetzendorf.de oder  
ruddat@langenwetzendorf.de**

### **Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf**

**Anschrift:** Platz der Freiheit 4,  
**07957 Langenwetzendorf**  
**Internet:** [www.langenwetzendorf.de](http://www.langenwetzendorf.de)  
**E-Mail:** [info@langenwetzendorf.de](mailto:info@langenwetzendorf.de)  
**Telefon:** 036625/5200  
**Telefax:** 036625/52023

#### **Öffnungszeiten:**

**Dienstag:** 09.00 - 12.00 und 13.00 - 15.30 Uhr  
**Donnerstag:** 09.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr  
**Freitag:** 09.00 - 12.00 Uhr

### Sprechzeiten des KOBB der Polizeiinspektion Greiz

jeden Donnerstag von 15.00 bis 18.00 Uhr  
Tel.: 036625/50 512 oder 0152 - 093 466 31

### Sprechzeiten der Revierförsterin

Jeden Donnerstag von 16.00 - 18.00 Uhr in der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf, Tel.: 0172 - 3480 414.

Beratung und Betreuung der privaten und kommunalen Waldbesitzer der Gemarkungen des ehemaligen Vogtländischen Oberlandes, der Gemarkungen Göttendorf, Hain, Hainsberg, Kauern, Lunzig, Langenwetzendorf, Kühdorf und Mehla.

### **Impressum**

Das Amtsblatt erscheint regelmäßig jeden 2. Donnerstag im Monat sowie im Bedarfsfall. Die Verteilung erfolgt kostenlos an alle Haushalte der Gemeinde Langenwetzendorf, der Stadt Hohenleuben und der Gemeinde Kühdorf. Darüber hinaus ist das Amtsblatt in der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf, Platz der Freiheit 4, 07957 Langenwetzendorf kostenlos erhältlich. Gegen Übernahme der Portokosten können diese bestellt werden.

- Herausgeber: Gemeinde Langenwetzendorf, Platz der Freiheit 4, 07957 Langenwetzendorf, Telefon 036625/520-0, Telefax 036625/52023
- Verantwortlich für den amtlichen Teil ist Bürgermeister Kai Dittmann.
- Verantwortlich für Informationen außerhalb des amtlichen Teils sind die jeweiligen Vereine, Institutionen, Verbände und Kirchen.
- Herstellung und Verantwortung für den Anzeigenteil: Schwolow Bürosysteme & Druckerei, Triebes, Geraer Straße 1, 07950 Zeulenroda-Triebes, Tel. 036622/79056
- Verantwortliche für die Verteilung: Mediengruppe Thüringen Media, Allgemeiner Anzeiger GmbH, Außenstelle Zeulenroda, Schopperstraße 1 - 5, 07973 Zeulenroda-Triebes, Tel.: 036628 - 49730.

## **Ärztlicher Notdienst**

### Bei bedrohlichen und Notfällen:

Telefonnummer für den  
**ärztlichen und zahnärztlichen Bereitschaftsdienst**  
sowie Apothekenbereitschaft außerhalb der Praxiszeit:

**116 117**

**Rettungsleitstelle Gera:**  
**0365/48820 bzw. 0365/412176**

**Für lebensbedrohliche Notfälle rufen Sie  
bitte den Rettungsdienststarzt unter ☎ 112.**

Gemeinde Langenwetzendorf  
 Landkreis Greiz  
 Wahlkreis 39-Greiz I

## Wahlbekanntmachung

1. Am 27. Oktober 2019 findet die **Wahl zum 7. Thüringer Landtag** statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinde Langenwetzendorf ist in folgende 8 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums, (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)	barrierefrei
01	oberes Dorf Langenwetzendorf, Göttendorf, Neuärgerniß	Kulturhaus Langenwetzendorf, Hohe Straße 23	nein
02	mittleres und unteres Dorf Langenwetzendorf, Hirschbach, Hainsberg	Begegnungsstätte Langenwetzendorf, Hauptstraße 107	ja
03	Ortsteile Naitschau, Erbengrün, Welledorf, Zoghaus	Feuerwehrhaus Naitschau, Naitschau Nr. 19	nein
04	Ortsteil Daßlitz	Feuerwehrhaus Daßlitz, Daßlitz Nr. 8	nein
05	Ortsteil Nitschareuth	Schützenhaus Nitschareuth, Nitschareuth Nr. 5	nein
06	Ortsteile Hain und Lunzig	Feuerwehrhaus Lunzig, Lunzig 1g	nein
07	Ortsteil Wildetaube	Neues Gemeindezentrum Wildetaube, Tschirmaer Straße 13	ja
08	Ortsteil Neugernsdorf	Gemeindehaus Neugernsdorf, Neugernsdorf Nr. 39	nein

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 26.09.2019 bis 06.10.2019 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 17.00 Uhr in der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf, Platz der Freiheit 4, Versammlungsraum, 1. Etage, 07957 Langenwetzendorf zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in einem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums den Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Wahlkreisstimme** und eine **Landesstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** die Namen der Bewerber der zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Wahlkreisvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Wahlkreisstimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Landesstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises
  - oder
  - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr einget. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 15 Abs. 4 des Thüringer Landeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Langenwetzendorf, 26.09.2019

Dittmann  
 Bürgermeister

# Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hohenleuben

Stadt Hohenleuben  
Landkreis Greiz  
Wahlkreis 39-Greiz I

## Wahlbekanntmachung

**1. Am 27. Oktober 2019 findet die Wahl zum 7. Thüringer Landtag statt.**

**Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

**2. Die Stadt Hohenleuben bildet einen Wahlbezirk.**

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums, (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)	barrierefrei
01	Stadt Hohenleuben und Ortsteil Brückla	Bibelsaal Hohenleuben, Markt 2a 07958 Hohenleuben	ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 26.09.2019 bis 06.10.2019 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 17.00 Uhr in der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf, Platz der Freiheit 4, Versammlungsraum, 1. Etage, 07957 Langenwetzendorf zusammen.

**3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in einem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.**

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums den Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Wahlkreisstimme** und eine **Landesstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** die Namen der Bewerber der zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Wahlkreisvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Wahlkreisstimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Landesstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

**4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.**

**5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,**

- a) durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises
- oder
- b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

**6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 15 Abs. 4 des Thüringer Landeswahlgesetzes).**

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hohenleuben, 26.09.2019

Dr. Reiner Stöhr  
1. Beigeordneter

## Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Kühdorf

Gemeinde Kühdorf  
Landkreis Greiz  
Wahlkreis 39-Greiz I

### Wahlbekanntmachung

**1. Am 27. Oktober 2019 findet die Wahl zum 7. Thüringer Landtag statt.**

**Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

**2. Die Gemeinde Kühdorf bildet einen Wahlbezirk.**

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums, (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)	barrierefrei
01	Gemeinde Kühdorf	Feuerwehrhaus Ortsstraße 27, 07980 Kühdorf	nein

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 26.09.2019 bis 06.10.2019 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 17.00 Uhr in der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf, Platz der Freiheit 4, Versammlungsraum, 1. Etage, 07957 Langenwetzendorf zusammen.

**3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in einem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.**

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums den Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Wahlkreisstimme** und eine **Landesstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** die Namen der Bewerber der zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Wahlkreisvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Wahlkreisstimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Landesstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

**4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.**

**5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,**

a) durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises

oder

b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

**6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 15 Abs. 4 des Thüringer Landeswahlgesetzes).**

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Kühdorf, 26.09.2019

Kühn- von Hintzenstern  
Bürgermeisterin

# Amtliche Bekanntmachungen der Evang.-Luth. Kirchgemeinde Langenwetzendorf

## Friedhofssatzung

### für die Friedhöfe der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Langenwetzendorf vom 12. Juni 2018

#### Inhaltsübersicht:

#### **Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 z. Zt. unbesetzt
- § 4 Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

#### **Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften**

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Grabmal- und Bepflanzungsordnung
- § 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

#### **Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften**

- § 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 10 Kirchliche Bestattungen
- § 11 Säрге, Urnen und Trauergebilde
- § 12 Ausheben der Gräber, Grabgewölbe
- § 13 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 14 Umbettungen
- § 15 Ruhezeiten

#### **Abschnitt 4: Grabstätten**

- § 16 Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte
- § 17 Kindergrabstätten
- § 18 Wahlgrabstätten
- § 19 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten
- § 20 Benutzung von Wahlgrabstätten
- § 21 Gemeinschaftsgrabanlagen und anonyme Bestattungen
- § 22 Ehrengabstätten

#### **Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten**

- § 23 Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand
- § 24 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit
- § 25 Verantwortliche, Pflichten
- § 26 Grabpflegeverträge
- § 27 Grabmale
- § 28 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale
- § 29 Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke
- § 30 Entfernung von Grabmalen

#### **Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern**

- § 31 Benutzung von Leichenräumen
- § 32 Bestattungs- und Beisetzungsfeiern
- § 33 Kirche
- § 34 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

#### **Abschnitt 7: Schlussbestimmungen**

- § 35 Alte Rechte
- § 36 Haftungsausschluss
- § 37 Gebühren
- § 38 Zuwiderhandlungen
- § 39 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 40 Rechtsmittel
- § 41 Gleichstellungsklausel
- § 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### **Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen**

#### § 1

##### Leitung und Verwaltung der Friedhöfe

- (1) Die Friedhöfe „Kirchhof“ und „Oberer Friedhof“ in Langenwetzendorf, im Folgenden „der Friedhof“ genannt stehen in der Trägerschaft der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Langenwetzendorf.
- (2) Die Leitung und Aufsicht liegen beim Gemeindevorstand. Zur Unterstützung der Verwaltung kann der Friedhofsträger einen Ausschuss einsetzen und mit der Leitung beauftragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.
- (3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Kreiskirchenamt Gera.

- (4) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden sowie die Genehmigungsrechte der im Freistaat Thüringen für die Kommunen zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden bleiben unberührt.

#### § 2

##### Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung Verstorbener und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Er ist zugleich Stätte der Verkündigung des christlichen Auferstehungsglaubens.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
  - a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Langenwetzendorf waren oder
  - b) bei ihrem Ableben ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
  - c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung (Erlaubnis) des Friedhofsträgers. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

#### § 3

##### z. Zt. unbesetzt

#### § 4

##### Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhofsträger kann bestimmen, dass
  - a) auf dem Friedhof oder Teilen davon keine Nutzungsrechte mehr überlassen werden (Nutzungsbeschränkung),
  - b) der Friedhof oder Teile davon für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung),
  - c) der Friedhof oder Teile davon einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Im Fall der Nutzungsbeschränkung sind Bestattungen nur noch zulässig, soweit die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Nutzungsbeschränkung bestehenden Bestattungsrechte noch nicht ausgeübt worden sind (reservierte Bestattungsrechte). Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die regelmäßige Ruhezeit zulässig.
- (3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit im Fall einer Teilschließung des Friedhofs das Recht auf weitere Bestattungen in einer Wahlgrabstätte erlischt, kann dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte (Ersatzwahlgrabstätte) zur Verfügung gestellt werden sowie die Umbettung bereits bestatteter Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers ermöglicht werden.
- (4) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren und es wird die volle Verkehrsfähigkeit des Grundstücks wiederhergestellt. Die Entwidmung eines Friedhofs oder eines Friedhofsteils ist erst nach seiner Schließung und nach Ablauf der Ruhezeit nach der letzten Bestattung sowie nach Ablauf aller Nutzungsrechte möglich.
- (5) Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung des Friedhofs oder Teilen davon werden öffentlich bekannt gegeben. Nutzungsberechtigte von Wahlgrabstätten erhalten einen schriftlichen Bescheid, sofern ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (6) Umbettungstermine werden einen Monat vorher in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Kindergrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (7) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf seine Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des bestehenden Nutzungsrechtes.

### **Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften**

#### § 5

##### Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der durch den Friedhofsträger festgesetzten Zeiten geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch den Friedhofsträger getroffen werden.

## § 6

### Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofsträgers beziehungsweise des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Innerhalb des Friedhofs ist nicht gestattet:
  - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des Friedhofsträgers und Fahrzeuge, die im Auftrag des Friedhofsträgers eingesetzt werden,
  - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, nicht genehmigte gewerbliche Dienste oder nicht angezeigte Dienstleistungen anzubieten oder dafür zu werben,
  - c) Dienstleistungen oder störende Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung auszuführen,
  - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten beziehungsweise ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
  - f) den Friedhof und seine Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
  - g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
  - h) Tiere mitzubringen; ausgenommen sind Blindenhunde,
  - i) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungsfeiern ohne Genehmigung des Friedhofsträgers abzuhalten,
  - j) Gläser, Blechdosen und ähnliche Behältnisse als Vasen oder Schalen zu verwenden,
  - k) Unkrautvertilgungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel, Pestizide sowie ätzende Steinreiniger zu verwenden,
  - l) Gießkannen, Gartengeräte und Materialien jeglicher Art auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in Anpflanzungen aufzubewahren,
  - m) Ruhebänke neben Grabstellen oder in deren Nähe aufzustellen.Der Friedhofsträger ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Buchstaben j), l), m) unpassende Gegenstände entfernen zu lassen.
- (3) Von den Bestimmungen des Absatzes 2 kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig beim Friedhofsträger einzuholen.

## § 7

### Grabmal- und Bestanzungsordnung

Für die Gestaltung der Grabstätten, Grabmal, gärtnerische Gestaltung und dergleichen, kann der Friedhofsträger eine besondere Ordnung erlassen. Diese ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

## § 8

### Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter, andere Gewerbetreibende und sonstige Dienstleistungserbringer, im Folgenden: Gewerbetreibende, haben ihre Tätigkeit auf dem Friedhof dem Friedhofsträger vorher anzuzeigen. Sie erhalten nach der Anzeige vom Friedhofsträger für längstens ein Jahr eine Anzeigebestätigung, sofern die in den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 geregelten Voraussetzungen erfüllt sind. Auf Antrag kann eine Zulassung für einen Zeitraum von drei Jahren erteilt werden.
- (2) Der Gewerbetreibende muss in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sein und hat dem Friedhofsträger nachzuweisen, dass er einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden **Haftpflichtversicherungsschutz** besitzt. Wird ein Antrag auf Zulassung nach Absatz 1 Satz 3 gestellt, ist die Zuverlässigkeit durch geeignete Unterlagen (zum Beispiel bei Handwerkern durch den Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle oder bei Gärtnern durch den Nachweis der Anerkennung durch die Landwirtschaftskammer) nachzuweisen.
- (3) Der Gewerbetreibende hat die Friedhofssatzung und die dazu

ergangenen Regelungen (zum Beispiel eine Grabmal- und Bestanzungsordnung) schriftlich anzuerkennen und zu beachten.

- (4) Der Friedhofsträger stellt für jeden Gewerbetreibenden nach Absatz 1 einen schriftlichen Berechtigungsbeleg aus, der bei Arbeiten mitzuführen ist.
- (5) Der Gewerbetreibende haftet für alle Schäden, die er oder seine Bediensteten im Zusammenhang mit der Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten und Dienstleistungen auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofs, jedoch spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und an Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Der Friedhofsträger kann eine Verlängerung der Arbeitszeit zulassen. § 6 Absatz 2 Buchstabe c) bleibt unberührt.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an dem vom Friedhofsträger genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (8) Der Friedhofsträger kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

## Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften

### § 9

#### Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Eine auf dem Friedhof gewünschte Bestattung ist beim Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Als anzeigeberechtigt und verpflichtet gelten, soweit der Verstorbene nicht eine anderweitige Verfügung getroffen hat, die Angehörigen in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1. Kommen für die Bestattungspflicht mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Beauftragte gehen Angehörigen vor. Dieser Reihenfolge eventuell nach dem jeweiligen Landesrecht entgegenstehende Festlegungen gehen vor.

### § 10

#### Kirchliche Bestattungen

- (1) Kirchliche Bestattungen sind gottesdienstliche Handlungen.
- (2) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen, dem zuständigen Pfarrer und dem Bestattungsunternehmen fest.
- (3) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Bestimmungen der Kirche über die Erteilung des Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt. Das Auftreten fremder Bestattungsredner ist dem Friedhofsträger rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier anzuzeigen.

### § 11

#### Särge, Urnen und Trauergebilde

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Das Verwenden von mit bioziden Holzschutzmitteln behandelten Särgen, das Verwenden von Särgen aus

Tropenholz und die Verwendung von paradichlorbenzolhaltigen Duftsteinen ist nicht gestattet und muss vom Friedhofsträger zurückgewiesen werden.

- (2) Särge sollen höchstens 2,10 m lang, im Mittelmaß 0,65 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten fünften Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,60 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.
- (4) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.
- (5) Urnenkapseln müssen aus zersetzbarem Material sein. Das gilt auch für Überurnen, sofern es sich um eine unterirdische Bestattung handelt.
- (6) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Hierbei ist auf eine ordnungsgemäße Entsorgung zu achten.  
Gebilde und Kränze sind durch die Angehörigen oder Nutzungsberechtigten zu entfernen.

## § 12

### Ausheben der Gräber, Grabgewölbe

- (1) Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers oder einem dazu berechtigten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Das Ausmauern von Gräbern und das Einsetzen von Grabkammern sind unzulässig.
- (5) Vorhandene Gewölbegräber dürfen grundsätzlich nicht weiter belegt werden, es sei denn, dass die Gewölbe entfernt und verfüllt werden. Der Friedhofsträger kann hiervon Ausnahmen zulassen; diese bedürfen der Zustimmung des Kreiskirchenamtes.
- (6) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben der Gräber entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

## § 13

### Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- (1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine verstorbene Mutter mit ihrem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgelegten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- (3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sarge, Gebeine oder Urnenreste aufgefunden werden, sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und für künftige Nutzung als Bestattungsstätte zu sperren.
- (4) Das Ausgraben einer Leiche und das Öffnen eines Grabes bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers und - soweit das Landesrecht dies vorsieht - der Genehmigung der zuständigen staatlichen Behörde. Dies gilt nicht für eine durch richterlichen Beschluss angeordnete Leichenschau.

## § 14

### Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Die Erlaubnis wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt. Soweit Landesrecht im ersten Jahr der Ruhezeit eine Umbettung zulässt, ist zusätzlich ein dringendes öffentliches Interesse erforderlich. Umbettungen aus einer Kindergrabstätte in eine andere Kindergrabstätte oder Umbettungen aus Gemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig; ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen. § 4 Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.

- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Die Erlaubnis zur Umbettung bedarf eines schriftlichen Antrags. Antragsberechtigt ist
  - a) bei Umbettungen aus Kindergrabstätten der verfügungsrechtliche Angehörige des Verstorbenen,
  - b) bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

Mit dem Antrag ist entweder der Nutzungsvertrag, eine Verleihungsurkunde oder die Grabnummerkarte beziehungsweise ein vom Friedhofsträger ausgestellter gleichwertiger Nachweis vorzulegen.

- (5) Die Durchführung der Umbettungen erfolgt durch vom Friedhofsträger hierzu mit einer Erlaubnis versehene Berechtigte. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen und nicht durch den Friedhofsträger grob fahrlässig oder schuldhaft verursacht worden sind, hat der Antragsteller oder der Veranlasser zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Das Ausgraben von Leichen, Särgen, Aschen oder Urnen zu anderen Zwecken als der Umbettung bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

## § 15

### Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit beträgt bei Sargbestattungen in der Regel 20 Jahre, bei Sargbestattungen in Kindergrabstätten 20 Jahre. Bei Urnenbeisetzungen beträgt die Ruhezeit 15 Jahre. Der Friedhofsträger kann kürzere Ruhezeiten festlegen, soweit das jeweilige Landesrecht dies zulässt. Längere Ruhezeiten kann der Friedhofsträger jederzeit festlegen.
- (2) Grabstätten dürfen erst nach Ablauf der festgelegten Ruhezeit wiederbelegt oder anderweitig verwendet werden.

## Abschnitt 4: Grabstätten

### § 16

#### Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte

- (1) Grabstätten werden unterschieden in:
  - a) Kindergrabstätten,
  - b) Wahlgrabstätten,
  - c) Gemeinschaftsgrabanlagen (nur auf dem „Oberen Friedhof“),
  - d) Ehrengabstätten.
- (2) Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Für Kinder- oder Wahlgrabstätten wird die Vergabe von Nutzungsrechten abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Satzung sowie der Grabmal- und Bepflanzungsordnung.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich für die Nutzungsberechtigten die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten. Eine vorfristige Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen kann der Friedhofsträger im begründeten Einzelfall zulassen.
- (6) Nutzungsberechtigte haben dem Friedhofsträger jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung ergeben, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

### § 17

#### Kindergrabstätten

- (1) Kindergrabstätten sind Grabstätten für Sargbestattungen von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten fünften Lebensjahr verstorben sind. Sie werden vom Friedhofsträger im Bestattungsfall der Reihe nach und einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben.
- (2) Für Kindergrabstätten gelten folgende Abmessungen:  
Länge: 1,60 m; Breite: 0,70 m
- (3) In einer Kindergrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.

- (4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Kindergrabstätte erteilt der Friedhofsträger eine schriftliche Bestätigung. In ihr ist die genaue Lage der Kindergrabstätte anzugeben.
- (5) Das Nutzungsrecht an einer Kindergrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Satzung festgelegten Ruhezeit. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann es verlängert werden. Der Antrag ist vor Ablauf des Nutzungsrechtes zu stellen. § 16 Absatz 3 bleibt unberührt.

## **§ 18**

### **Wahlgrabstätten**

- (1) Eine Wahlgrabstätte ist eine Grabstätte für eine Sargbestattung oder Urnenbeisetzung, an der der Erwerber ein Nutzungsrecht mindestens für die Dauer der Ruhezeit und höchstens bis zu 50 Jahren bei Sargbestattungen bzw. bis zu 30 Jahren bei Urnenbeisetzungen erwirbt und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Für Wahlgrabstätten gelten folgende Abmessungen:
  - a) Sargbestattungen - Einzelgrabstätten: Länge 2,10 m, Breite 0,90 m,
  - b) Sargbestattungen - Doppelgrabstätten: Länge 2,10 m, Breite 2,10 m,
  - c) Urnenbestattungen - Länge 1 m, Breite 0,60 m, Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- (3) In einer Wahlgrabstätte darf bei Sargbestattungen nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Ist die Ruhezeit des Sarges abgelaufen, können in einer Wahlgrabstätte für Sargbestattung bis zu drei Urnen beigesetzt werden. In einer mit Urnen belegten Wahlgrabstätte für Sargbestattung ist eine Wiederbelegung mit einem Sarg erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit der beigesetzten Urnen möglich. Für eine Doppelwahlgrabstätte gilt die doppelte Belegungszahl.  
In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m<sup>2</sup>.
- (4) Die Ruhezeit bei Wahlgrabstätten ergibt sich aus § 15. Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstätte nicht zulässig.

## **§ 19**

### **Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten**

- (1) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles vergeben. Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Tag der Zuweisung.
- (2) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte erteilt der Friedhofsträger eine schriftliche Bestätigung. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf verwiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofssatzung richtet.
- (3) Mit Ablauf der Nutzungszeit erlischt das Nutzungsrecht. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann es verlängert werden. Der Antrag ist vor Ablauf des Nutzungsrechtes zu stellen. § 16 Absatz 3 bleibt unberührt.
- (4) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern. Bei mehrstelligen Grabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Gräber der Grabstätten einheitlich vorzunehmen.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich hingewiesen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder kann er nicht ohne besonderen Aufwand ermittelt werden, ist durch öffentliche Bekanntmachung sowie für die Dauer von drei Monaten durch Hinweis auf der Grabstätte auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hinzuweisen.
- (6) Der Erwerber des Nutzungsrechtes soll schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Das Nutzungsrecht kann nur auf eine Person aus dem Kreis der in Anlage 1.1 dieser Satzung genannten Personen übertragen werden. Die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.
- (7) Trifft der Nutzungsberechtigte bis zu seinem Ableben keine Regelung nach Absatz 6, geht das Nutzungsrecht in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1 dieser Satzung auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter. Der Rechtsnachfolger hat die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger schriftlich anzuzeigen.

- (8) Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen in Wahlgrabstätten nicht verlangt werden.
- (9) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.
- (10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur einheitlich für die gesamte Grabstätte möglich.

## **§ 20**

### **Benutzung von Wahlgrabstätten**

- (1) In Wahlgrabstätten können nur der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden.
- (2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten:
  - a) Ehegatten,
  - b) der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
  - c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder,
  - d) die Ehegatten der unter Buchstabe c) bezeichneten Personen.
- (3) Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.

## **§ 21**

### **Gemeinschaftsgrabanlagen und anonyme Bestattungen**

- (1) Gemeinschaftsgrabanlagen werden nur auf dem „Oberen Friedhof“, nicht auf dem Kirchhof, eingerichtet. Gemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstätten, auf denen mehrere Sargbestattungen oder Urnenbeisetzungen vorgenommen werden können. Die Namen und Daten der Verstorbenen sind bei Urnenbeisetzungen auf einem gemeinsamen Gedenkstein, bei Sargbestattungen auf einer Namensplatte am Holzkreuz vermerkt.
- (2) Die Grabgestaltung und -pflege von Gemeinschaftsgrabanlagen erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung ist unzulässig.
- (3) Bestattungen ohne Angaben der Namen der Verstorbenen (anonyme Bestattungen) an oder auf Grabstätten sowie das Verstreu von Asche von Verstorbenen sind unzulässig.

## **§ 22**

### **Ehrengrabstätten**

- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegen dem Friedhofsträger.
- (2) Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.
- (3) Gedenkfeiern bedürfen des Einvernehmens des Friedhofsträgers.

## **Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 23**

#### **Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand**

- (1) Der Friedhofsträger führt einen Friedhofs- und Belegungsplan. Gibt es auf dem Friedhof verschiedene Abteilungen, so werden diese im Belegungsplan entsprechend ausgewiesen.
- (2) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger. Entstehen dadurch Schäden an Grabstätten, haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Die Bäume und Gewächse auf oder neben Grabstätten sollen auf einer Wuchshöhe von 50 cm gehalten werden.

### **§ 24**

#### **Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit**

- (1) Grabstätten sind unbeschadet eventueller Anforderungen aus der Grabmal- und Bepflanzungsordnung so zu gestalten und

an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Sie sollten nur bis höchstens zu einem Drittel der Fläche mit wasserundurchlässigem Material bedeckt werden. Bepflanzungen sind so zu gestalten, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Für die Bepflanzung sind ausschließlich standortgerechte und heimische Pflanzen zu verwenden.

- (2) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck sollte vermieden werden. Dies gilt insbesondere für Plastikblumen.
- (3) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide bei der Grabpflege sind verboten.
- (4) Grabschmuck ist instand zu halten. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Gräbern zu entfernen.
- (5) Die Nutzungsberechtigten beziehungsweise die für die Grabstätte Verantwortlichen haben für die Verkehrssicherheit auf den Grabstätten zu sorgen. Aufforderungen des Friedhofsträgers zur Herstellung oder Wiederherstellung der Verkehrssicherheit haben sie unverzüglich auf eigene Kosten Folge zu leisten. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichtigen Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

### **§ 25 Verantwortliche, Pflichten**

- (1) Für die Herrichtung, die Instandhaltung und die Verkehrssicherheit von Kinder- und Wahlgrabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes und mit vollständiger Beräumung der Grabstätte.
- (2) Für die Errichtung und jede wesentliche Änderung von Grabmalen oder baulichen Anlagen sowie einzelner Teile davon gilt § 27 Absatz 2. Der Antragsteller hat bei Kinder- und Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann der Friedhofsträger die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
- (3) Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung beziehungsweise Beisetzung baldmöglichst ordnungsgemäß hergerichtet werden.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gewerbetreibenden oder Dienstleister beauftragen. Dabei sind die Anforderungen des § 8 zu beachten.
- (5) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte.
- (6) Wird die Aufforderung nicht befolgt, werden Kindergrabstätten vom Friedhofsträger nach Ablauf der gesetzten Frist abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Die entstehenden Kosten hat grundsätzlich der Nutzungsberechtigte zu tragen.
- (7) Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entziehen. Grabmale und andere Baulichkeiten gehen ab dem Zeitpunkt des Nutzungsrechtsentzugs in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Vor Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, haben noch einmal die entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (8) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.
- (9) Weitere Gestaltungsvorschriften ergeben sich aus der jeweils gültigen Grabmal- und Bepflanzungsordnung des Friedhofsträgers.

### **§ 26 Grabpflegeverträge**

Der Friedhofsträger kann gegen Zahlung eines von ihm festgelegten angemessenen Entgeltes die Verpflichtung übernehmen, längstens bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes im bestimmten Umfang für die Grabpflege zu sorgen.

### **§ 27 Grabmale**

- (1) Gestaltung und Inschrift von Grabmalen dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.  
Grabmale sollen nachweislich ohne Kinderarbeit hergestellt worden sein. Sofern Produktions- oder Bearbeitungsorte eines Grabmales außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes liegen, soll der Nachweis durch Vorlage eines von einem unabhängigen Dritten erstellten Zertifikats erbracht werden, das die Herstellung des Grabmales ohne Kinderarbeit bestätigt.
- (2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Mit der Durchführung dürfen nur Gewerbetreibende und Dienstleister beauftragt werden. Die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere § 8, sind zu beachten.
- (3) Die Genehmigung ist vom Nutzungsberechtigten rechtzeitig vor der Vergabe des Auftrages und der Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift einzuholen. Über den Antrag entscheidet der Friedhofsträger unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine Frist von drei Monaten zur Änderung oder Beseitigung des Grabmales gesetzt. Gleiches gilt, wenn Grabmale und Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind. Hier wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine nachträgliche Beantragungsfrist von drei Monaten gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt. Werden auch die zur Abholung abgeräumten und bereitgestellten Grabmale vom Nutzungsberechtigten innerhalb von drei Monaten nicht abgeholt, gehen sie in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. In diesem Fall kann der Friedhofsträger die Grabmale auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsorgen lassen.
- (6) Werden bis zur Errichtung der endgültigen Grabmale provisorische Grabmale errichtet, so sind diese nicht zustimmungspflichtig. Die Verwendung der nichtzustimmungspflichtigen Grabmale darf längstens bis zu einem Jahr nach der Bestattung bzw. Beisetzung erfolgen.

### **§ 28 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale**

- (1) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die beauftragten Gewerbetreibenden oder Dienstleister haben nach den Vorschriften der jeweils geltenden Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) die Grabmale und baulichen Anlagen zu planen, zu errichten und zu prüfen. Dabei sind die Grabsteine so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommen kann und Setzungen gegebenenfalls durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand korrigiert werden können. Der Übergabe eines Grabmales und von baulichen Anlagen an den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten hat eine Abnahmeprüfung vorauszugehen. Der Friedhofsträger kann überprüfen, ob die Arbeiten gemäß der genehmigten Vorlagen ausgeführt worden sind.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Der Friedhofsträger kann in einer Grabmal- und Bepflanzungsordnung Näheres regeln.
- (4) Für den verkehrssicheren Zustand eines Grabmales und seiner sonstigen baulichen Anlagen ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

- (5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel die Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.
- (6) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der aus mangelhafter Standsicherheit oder durch das Umstürzen von Grabmalen, Grabmalteilen oder einer baulichen Anlage verursacht wird. Sie stellen den Friedhofsträger von Ansprüchen Dritter frei, sofern diesen kein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten trifft.
- (7) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich im Auftrag des Friedhofsträgers durch eine Druckprobe überprüft und dokumentiert.

### § 29

#### Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke

- (1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.
- (2) Der Friedhofsträger kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Die zuständigen Denkmalbehörden sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

### § 30

#### Entfernung von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit schriftlicher Erlaubnis des Friedhofsträgers entfernt werden. Dabei ist § 16 Absatz 6 zu beachten. Bei Grabmalen im Sinne des § 29 kann der Friedhofsträger die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Das Entfernen darf grundsätzlich nur durch nach § 8 zugelassene Gewerbetreibende oder Dienstleister erfolgen. Erfolgt die Entfernung durch den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten, haftet dieser für alle dabei entstehenden Schäden, er stellt den Friedhofsträger von allen Ansprüchen Dritter frei.
- (3) Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Erfolgt die Entfernung nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über; der Friedhofsträger ist jedoch nicht verpflichtet, diese zu verwahren. Die dem Friedhofsträger erwachsenden Kosten aus der Beräumung hat der Nutzungsberechtigte oder Verantwortliche zu tragen. Bei wertvollen Grabmalen sind die Bestimmungen des § 29 zu beachten.

## Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern

### § 31

#### Benutzung von Leichenräumen

- (1) Leichenräume sind Leichenhallen oder Leichenkammern, die zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung bestimmt sind. Sie dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Soweit es der Friedhofsträger ermöglichen kann, ist die Aufbahrung aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen zulässig.
- (3) Särge der an anmeldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Leichenraum aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen neben der Erlaubnis des Friedhofsträgers der Erlaubnis des Amtsarztes.

- (4) Die Grunddekoration der Leichenräume besorgt der Friedhofsträger.

### § 32

#### Bestattungs- und Beisetzungsfeiern

- (1) Bestattungs- und Beisetzungsfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, zum Beispiel Trauerhalle, Kirche, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung einer Trauerhalle oder Kirche kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhofsgelände bedürfen der Erlaubnis des Friedhofsträgers.

### § 33

#### Kirche

- (1) Kirchliche Gebäude dienen bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.
- (2) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der kirchlichen Räume durch christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören. Die Benutzung der Räume durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Bei der Benutzung der kirchlichen Räume für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehören, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Der Friedhofsträger ist berechtigt, Bedingungen an die Benutzung zu stellen.

### § 34

#### Andere Bestattungsfeiern am Grabe

- (1) Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und der Niederlegung von Grabschmuck am Grabe von Verstorbenen anderer als der in § 33 Absatz 2 Satz 1 genannten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sowie Personen, die keiner christlichen Kirche angehören, ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.
- (2) Widmungsworte auf Kränzen und Kranzschleifen dürfen christlichen Inhalten nicht zuwiderlaufen.

## Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

### § 35

#### Alte Rechte

- (1) Die Nutzungszeit und die Gestaltung von Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 15 Absatz 1 und § 19 Absatz 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

### § 36

#### Haftungsausschluss

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch Tiere, durch höhere Gewalt, durch dritte Personen oder durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen entstehen.

### § 37

#### Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs, kirchlicher Gebäude und anderer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Langenwetzendorf erhoben. Zur Erhebung der Gebühren erlässt der Friedhofsträger Bescheide. Darüber hinaus können auch Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden.
- (2) Nicht entrichtete Gebühren können im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

### § 38

#### Zuwiderhandlungen

- (1) Wer den Bestimmungen der §§ 5, 6 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe a) bis f) und Absatz 2 Buchstabe h) und i), § 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 bis 6, § 12 Absatz 1, §§ 22 und 32 bis 34 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers des Friedhofs verwiesen werden. Verstöße können als Hausfriedensbruch verfolgt werden.
- (2) Strafrechtlich relevante Tatsachen werden nach den dafür geltenden staatlichen Bestimmungen verfolgt.

### § 39

#### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Friedhofssatzung und alle ihre Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch das Kreiskirchenamt, bei Friedhöfen auf dem Gebiet des Freistaates Thüringen auch der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, die für die jeweilige Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet.
- (2) Friedhofssatzungen und Aufforderungen werden öffentlich und im vollen Wortlaut in der für Satzungenbekanntmachungen der zuständigen politischen Gemeinde geltenden ortsüblichen Weise bekannt gemacht. Zusätzlich werden sie durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht.
- (3) Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme im Evang.-Luth. Pfarramt in Langenwetzendorf aus.

### § 40

#### Rechtsmittel

- (1) Gegen einen Bescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger Evang.-Luth. Kirchgemeinde Langenwetzendorf über das Evang.-Luth. Pfarramt Langenwetzendorf-Naitschau, Platz der Freiheit 3, 07957 Langenwetzendorf Widerspruch einlegen.
- (2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.
- (3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.
- (4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.
- (5) Für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen einen Gebührenbescheid gelten die besonderen Bestimmungen der Friedhofgebührensatzung des Friedhofsträgers.

### § 41

#### Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

### § 42

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die Friedhofsordnung vom 22.11.2001 außer Kraft.

#### Friedhofsträger:

Langenwetzendorf, den 12.06.2018



*Pfr. K. Redel*  
Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r  
des Gemeindegemeinderates\*  
  
Mitglied des Gemeindegemeinderates

#### Genehmigungsvermerke:

1. Kreiskirchenamt  
Gera, 14.12.2018



Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes

Amtsleiter/in

2. Landratsamt  
Greiz, 19.06.2019

Landratsamt Greiz  
Kommunales Referat  
Dr.-Friedrich-Platz 11  
07973 Greiz

Die Friedhofssatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Langenwetzendorf vom 12.06.2018 wird hiermit genehmigt. *19.06.2019*

#### Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Langenwetzendorf am 12.06.2018 beschlossene Friedhofssatzung für den Friedhof Langenwetzendorf wurde dem Kreiskirchenamt Gera als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 14.12.2018 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Nur für Thüringen: Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 19.06.2019 die erforderliche Genehmigung erteilt. Die vorstehend benannte Friedhofssatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Langenwetzendorf wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Langenwetzendorf, den 20.08.2019



*Pfr. K. Redel*  
Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r  
des Gemeindegemeinderates\*

#### Anlage 1.1 - zu § 9 Absatz 4 der Friedhofssatzung vom 12.06.2018

Als anzeigeberechtigt oder verpflichtet gelten die Angehörigen in folgender Reihe:

1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
3. die Kinder
4. die Eltern
5. die Geschwister
6. die Enkelkinder
7. die Großeltern
8. der Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft

#### Beschlussvorlage zu Punkt 3 der Tagesordnung der Sitzung des Gemeindegemeinderates Langenwetzendorf am 09.07.2019:

Hier Bescheid des Landratsamtes Greiz zur Friedhofssatzung vom 12.06.2018 und Grabmal- und Bepflanzungsordnung vom 12.06.2018 der Kirchgemeinde Langenwetzendorf.

1. Die Bedingungen 2.a) und 2.b) des Bescheides des Landratsamtes Greiz vom 19.06.2019 zur Friedhofssatzung vom 12.06.2018 und Grabmal- und Bepflanzungsordnung vom 12.06.2018 der Kirchgemeinde Langenwetzendorf, werden als Anlage 1 Bestandteil der Friedhofssatzung vom 12.06.2018.
2. Sobald die noch ausstehende Gebührensatzung genehmigt ist, werden alle Satzungen allgemein und ortsüblich bekannt gemacht (Amtsblatt Gemeinde Langenwetzendorf, Auslage im Pfarrbüro) und treten danach zum nächsten Monatsersten in Kraft.

#### Grabmal- und Bepflanzungsordnung für die Friedhöfe der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Langenwetzendorf vom 12. Juni 2018

#### Inhaltsübersicht:

##### Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

§ 1

##### Abschnitt 2: Allgemeine Gestaltungsvorschriften

§ 2 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabmale

§ 3 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Bepflanzung

##### Abschnitt 3: Besondere Gestaltungsvorschriften

§ 4 Besondere Gestaltungsvorschriften für Grabmale

§ 5 Besondere Gestaltungsvorschriften für Grababdeckungen und Grabeinfassungen

§ 6 Maße für Grabmale bei Sargbestattungen

§ 7 Maße für Grabmale bei Urnenbestattungen

§ 8 Besondere Gestaltungsvorschriften für die Bepflanzung

§ 9 Blumenablage an Gemeinschaftsgrabstellen

##### Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## **Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

- (1) Auf dem „Oberen Friedhof“ sind Abteilungen mit allgemeinen und mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Auf dem Kirchhof sind ausschließlich Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Allgemeine Gestaltungsvorschriften gelten grundsätzlich in gleicher Weise für alle Abteilungen. Besondere Gestaltungsvorschriften gelten nur in den Abteilungen, die ausdrücklich als Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften ausgewiesen sind; sie gehen im Zweifel den allgemeinen Gestaltungsvorschriften vor.
- (3) Die Nutzer des Friedhofs haben grundsätzlich die Wahl zwischen einer Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften. Der Friedhofsträger weist den Erwerber eines Nutzungsrechts vor dem Erwerb auf diese Wahlmöglichkeit hin. Macht der Nutzer von der Wahlmöglichkeit bei der Anmeldung der Bestattung keinen Gebrauch, entscheidet der Friedhofsträger.
- (4) Die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 24 bis 28 der Friedhofssatzung.

## **Abschnitt 2: Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

### **§ 2**

#### **Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabmale**

- (1) Für Grabmale sind natürliche und unaufdringliche Werkstoffe, insbesondere Natursteine und Holz, zu verwenden. Nicht zugelassen sind Glas, Emaille, Porzellan, Blech, Zement und Kunststoffe.
- (2) Die Mindeststärke der Grabmale richtet sich nach den Anforderungen der TA-Grabmale.
- (3) Die Gestaltung der Grabmale soll in Form und Bearbeitung dem Werkstoff entsprechen. Die Seiten der Grabmale sollen gleichmäßig bearbeitet sein.
- (4) Der Friedhofsträger kann weitergehende Anforderungen aufstellen, wenn dies für die Standsicherheit oder aus anderen Gründen erforderlich ist.

### **§ 3**

#### **Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Bepflanzung**

Die gärtnerische Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten unterliegt unbeschadet der Bestimmungen des § 24 der Friedhofssatzung keinen zusätzlichen Anforderungen.

## **Abschnitt 3: Besondere Gestaltungsvorschriften**

### **§ 4**

#### **Besondere Gestaltungsvorschriften für Grabmale**

- (1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Bruchrauhe, grellweiße, gesättigt farbige und tiefschwarze Grabmale sind unzulässig.
- (2) Schriften, Ornamente und Symbole müssen aus dem gleichen Material bestehen und dürfen nicht serienmäßig hergestellt sein. Politur und Feinschliff sind nur als gestalterisches Element für den Hintergrund von Schriften, Ornamenten und Symbolen zulässig. Sie dürfen nur eine angemessene Fläche, keinesfalls die gesamte Fläche des Grabmals einnehmen.
- (3) Entsprechend des Werkstoffs gelten folgende besondere Vorschriften:
  - a) Bei Hartgesteinen soll der Schriftblossen für eventuelle Nachschriften so wie die übrigen Flächen des Grabzeichens gestockt oder gleichwertig bearbeitet sein. Ornamente sind plastisch fein vom Hieb zu bearbeiten; Flächen dürfen keine Umrandung haben.
  - b) Bei Weichgesteinen sind alle Flächen gebeilt, scharriert oder angeschliffen ohne Randleisten herzustellen. Schrift, Ornamente und Symbole können erhaben, vertieft oder stark vertieft ausgeführt werden.
  - c) Bei Holzgrabmalen dürfen zur Imprägnierung des Holzes nur Mittel verwendet werden, die das natürliche Aussehen nicht beeinträchtigen; Mattschliff ist zulässig, Anstriche und Lackierungen sind unzulässig.
  - d) Bei geschmiedeten Grabmalen müssen alle Teile handgeschmiedet und mit einem dauerhaften Rostschutz versehen sein.
  - e) Bei gegossenen Grabmalen kann die Beschriftung mitgegossen werden oder durch aufgeschraubte Schrifttafeln oder Gitterschrift aus dem gleichen Material aufgebracht

werden. Zulässig ist auch die Beschriftung auf einem Natursteinsockel oder einem zugeordneten Liegestein. Dabei ist die Verwendung von Einzelbuchstaben aus Kunststoff unzulässig.

### **§ 5**

#### **Besondere Gestaltungsvorschriften für Grababdeckungen und Grabeinfassungen**

- (1) Bei der Herrichtung, Gestaltung und Instandhaltung von Grababdeckungen und Grabeinfassungen sind folgende Bearbeitungsweisen und Werkstoffe unzulässig:
  - a) gestampfter Betonwerkstein und sogenannter Kunststein mit Natursteinvorsatz,
  - b) kristalliner Marmor,
  - c) Rasenkantensteine und Einfassungen zwischen den Grabstätten,
  - d) Grababdeckungen aus Beton, Terrazzo, Gips, Splitt oder Kies,
  - e) Farbanstriche auf Abdeckungen und Einfassungen.
- (2) Schrittplatten zwischen den Grabstätten werden ausschließlich durch den Friedhofsträger einheitlich verlegt. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

### **§ 6**

#### **Maße für Grabmale bei Sargbestattungen**

- (1) Bei Gräbern für Sargbestattungen können aufrechte oder liegende Grabmale verwendet werden. Das Maßverhältnis zwischen Breite und Höhe soll eins zu zwei bis eins zu drei betragen.
- (2) Aufrechte Kreuze und Stelen dürfen maximal folgende Höhe haben:
  1. bei einstelligen Grabstellen 120 cm,
  2. bei zwei- und mehrstelligen Grabstellen 140 cm,
  3. bei Kindergräbern 80 cm.
- (3) Liegende Grabmale dürfen maximal folgende Größe haben:
  1. bei einstelligen Grabstellen 40 mal 50 cm,
  2. bei zwei- und mehrstelligen Grabstellen 60 mal 100 cm,
  3. bei Kindergräbern 35 mal 40 cm.Die Neigung soll 5 Prozent nicht überschreiten. Platten müssen in den Erdboden eingefüttert sein.
- (4) Die Mindeststärke der Grabmale richtet sich nach den Anforderungen der TA-Grabmale.
- (5) Der Friedhofsträger kann in besonderen Fällen abweichende Maße zulassen.

### **§ 7**

#### **Maße für Grabmale bei Urnenbestattungen**

- (1) Für Urnenwahlgrabstätten sind zugelassen:
  1. aufrechte, körperhafte Steinzeichen auf quadratischem Grundriss mit einer Seitenlänge von circa 40 cm
  2. Steinsäulen bis zur Höhe von 80 cm;
  3. Holz- und Metallgrabmale bis zu einer Höhe von 100 cm
- (2) Für die Gestaltung der Gemeinschaftsgrabanlagen gilt § 21 Absatz 2 der Friedhofssatzung.
- (3) Der Friedhofsträger kann in besonderen Fällen abweichende Maße zulassen.

### **§ 8**

#### **Besondere Gestaltungsvorschriften für die Bepflanzung**

- (1) Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind mit einer Grundbepflanzung auszustatten, die mindestens vier Fünftel der Grabstätte überdeckt. Geeignete Pflanzen sind der Pflanzenliste (Anlage) zu entnehmen. Das Bedecken der Grabstätte mit Rollkies und anderen Steinmaterialien, mit Rinde, Hackschnitzeln und anderem organischen Material ist unzulässig.
- (2) Die Bepflanzung darf Nachbargrabstätten und deren Pflege nicht beeinträchtigen. Die Friedhofsverwaltung kann stark wuchernde und abgestorbene Pflanzen entfernen lassen.

### **§ 9**

#### **Blumenablage an Gemeinschaftsgrabstellen**

Der Friedhofsträger stellt für das Ablegen von Blumen besonders ausgewiesene Flächen zur Verfügung. Der Friedhofsträger kann weitere Einzelheiten durch Aushang oder auf andere Weise regeln.

## **Abschnitt 4: Schlussbestimmungen**

### **§ 10**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Ordnung ist Bestandteil der Friedhofssatzung vom

12. Juni 2018 und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Mit dieser Ordnung tritt die bisherige Grabmal- und Bepflanzungsordnung außer Kraft.

Friedhofsträger:

Langenwetzendorf, den 12.06.2018



*P. Pin K. Bredel*  
Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r  
des Gemeindegemeinderates\*  
*[Signature]*  
Mitglied des Gemeindegemeinderates

### Anlage 1 - Pflanzenliste

- (1) Als bodenbedeckende, flächig wachsende Pflanzen sollen in der Regel insbesondere folgende Gehölze oder krautige Pflanzen Verwendung finden:
- a) für sonnige Lagen
- |                             |                         |
|-----------------------------|-------------------------|
| Cotoneaster dammeri         | Zwergmispel             |
| Dryas octopetala            | Silberwurz              |
| Evonymus fortunei vegetus   | Kriechender Spindelbaum |
| Acaena microphylla          | Stachelnüsschen         |
| Antennaria dioica tomentosa | Katzenpfötchen          |
| Sagina subulata             | Sternmoos               |
| Sedum acre                  | Mauerpfeffer            |
| Sedum spurium und Formen    | Fette Henne, Fettkraut  |
| Thymus serpyllum            | Thymian                 |
- b) für schattige Lagen
- |                        |                         |
|------------------------|-------------------------|
| Hedera helix           | Efeu                    |
| Pachysandra terminalis | Ausdauernder Dickmantel |
| Vinca minor            | Immergrün               |
| Ajuga reptans          | Günsel                  |
| Cotula squalida        | Fliedermoos             |
| Lysimachia nummularia  | Pfennigkraut            |
| Waldsteinia ternata    | Waldsteinie             |
- (2) Bei wechselnder Blumenbepflanzung ist darauf zu achten, dass sie der Würde des Friedhofs und seiner Umgebung entsprechend gepflegt werden. Schnittblumen sind umgehend nach dem Verblühen zu beseitigen.

## Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Langenwetzendorf

vom 20.02.2019

### **Inhaltsübersicht:**

#### **Abschnitt 1: Gebühren**

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

#### **Abschnitt 2: Gebührentarif**

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle oder der Kirche, Gebühren für sonstige Leistungen bei Bestattungen und Trauerfeiern
- § 8 Verwaltungskosten
- § 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### **Abschnitt 1: Gebühren**

#### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs in Langenwetzendorf, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.
- (2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

## **§ 2**

### **Gebührenschildner**

- (1) Schuldner der Gebühr ist
1. der Nutzungsberechtigte,
  2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
  3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschildner).
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschildner.

## **§ 3**

### **Entstehung der Gebühr und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.
- (4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigezogen werden.

## **§ 4**

### **Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren**

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

## **§ 5**

### **Rechtsmittel**

- (1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger Evang.-Luth. Kirchengemeinde Langenwetzendorf über das Evang.-Luth. Pfarramt Langenwetzendorf-Naitschau, Platz der Freiheit 3, 07957 Langenwetzendorf Widerspruch einlegen.
- (2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.
- (3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.
- (4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.
- (4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

### **Abschnitt 2: Gebührentarif**

#### **§ 6**

#### **Nutzungsgebühren**

- (1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:
- |          |  |            |
|----------|--|------------|
| 1.       | für Kindergrabstätten (für Kinder unter 5 Jahren)        |            |
| 1.2.     | je Kindergrabstätte                                      |            |
|          | Erbbestattung - für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren | 271,00 EUR |
| 2.       | für Wahlgräber   |            |
| 2.1.     | je Wahlgrabstätte  |            |
|          | Erbbestattung - Einzelwahlgrabstätte                     |            |
| 2.1.1.1. | für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren                 | 542,00 EUR |
| 2.1.1.2. | für jedes weitere Jahr                                   | 27,10 EUR  |
| 2.1.2.   | Erbbestattungen - Doppelwahlgrabstätte                   |            |
| 2.1.2.1. | für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren                 | 705,00 EUR |

2.1.2.2. für jedes weitere Jahr	35,25 EUR
2.1.3. Urnenbeisetzungen	
2.1.3.1. für die Dauer der Ruhezeit von 15 Jahren	407 EUR
2.1.3.2. für jedes weitere Jahr	27,10 EUR
3. für eine Grabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage je Grabstätte	
3.1. Erdbestattung - für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren einschließlich Namensnennung am gemeinsamen Grabmal	746,00 EUR
3.2. Urnenbeisetzung - für die Dauer der Ruhezeit von 15 Jahren einschließlich Namensnennung am gemeinsamen Grabmal	467,00 EUR

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

1. anlässlich der Belegung der zweiten Stelle eines Doppelwahlgrabes	35,25 EUR
2. anlässlich der Belegung eines Wahlgrabes mit einer weiteren Urne	
2.1. Wahlgrabstätte für Erdbestattung - Einzelwahlgrabstätte	27,10 EUR
2.2. Wahlgrabstätte für Erdbestattungen – Doppelwahlgrabstätte	35,25 EUR
2.3. Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen	27,10 EUR
3. bei sonstigen Verlängerungen oder dem Wiedererwerb eines Rechtes an einer Grabstätte	
3.1. Wahlgrabstätte für Erdbestattung - Einzelwahlgrabstätte	27,10 EUR
3.2. Wahlgrabstätte für Erdbestattungen - Doppelwahlgrabstätte	35,25 EUR
3.3. Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen	27,10 EUR
3.4. Kindergrabstätte für Erdbestattung	13,55 EUR

#### § 7

#### Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle oder der Kirche, Gebühren für sonstige Leistungen bei Bestattungen und Trauerfeiern

(1) Für die Benutzung der Friedhofshalle oder der Kirche werden folgende Gebühren erhoben:

1. Benutzung der Friedhofshalle	95,00 EUR
2. Heizung der Friedhofshalle	15,00 EUR
3. Heizung der Kirche	45,00 EUR

(2) Für sonstige Leistungen bei Bestattungen und Trauerfeiern werden folgende Gebühren erhoben:

1. für das Läuten	5,00 EUR
2. für den Organisten	30,00 EUR
3. für den Kreuzträger	10,00 EUR
4. für Altbarblumen	lt. Beleg
5. für die Nutzung des Grabrostes bei Erdbestattung	10,00 EUR

#### § 8

#### Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

1. allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung	10,00 EUR
2. für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	10,00 EUR
3. für sonstige Verwaltungsleistungen	
3.1. Genehmigung einer Umbettung	50,00 EUR
3.2. Anzeigebestätigung für Dienstleister und Gewerbetreibende (bis zu 1 Jahr gültig)	10,00 EUR
3.3. Zulassung zur Durchführung gewerblicher Arbeiten (gilt 3 Jahre)	25,00 EUR
3.4. Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besteht	10,00 EUR
3.5. die Erlaubnis zum Befahren des Friedhofs mit einem Kraftfahrzeug	10,00 EUR
3.6. für das Erteilen einer Fotografierlaubnis	10,00 EUR
3.7. Mahngebühren	10,00 EUR

#### § 9

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 01.01.2002 außer Kraft.

#### Friedhofsträger:

Langenwetzendorf, den 20.02.2019



*G. Redel*  
 Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r  
 des Gemeindegemeinderates\*  
*Ingrid Roscher*  
 Mitglied des Gemeindegemeinderates

#### Genehmigungsvermerke:

1. Kreiskirchenamt  
Gera, 08.04.2019



Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes  
 Amtsleiter/in

2. Landratsamt

*G. Redel*

Landratsamt Greiz  
 Kommunalaufsicht  
 Dr.-Rathenau-Platz 11  
 07973 Greiz

Die Friedhofsgebührensatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Langenwetzendorf vom 19.07.2019 wird hiermit genehmigt.

Greiz, 19.07.2019

#### Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Langenwetzendorf am 20.02.2019 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Langenwetzendorf wurde dem Kreiskirchenamt Gera als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 08.04.2019 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Nur für Thüringen: Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 19.07.2019 die erforderliche Genehmigung erteilt. Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Langenwetzendorf wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Langenwetzendorf, 20.08.2019



*Pfrin. K. Redel*  
 Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r  
 des Gemeindegemeinderates\*

ENDE AMTLICHER TEIL

## Sonstige Bekanntmachungen

### Informationen aus unserer Gemeinde

#### **Laufbahnsanierung Sportplatz Langenwetzendorf**

Die 2019 geplante Sanierung der Laufbahn (Tartanbahn) auf dem Sportplatz Langenwetzendorf wird im Zuge der Investitionsmaßnahme Rasenplatzsanierung 2020/2021 erfolgen. Auf Grund der Monopolstellung des Tartanbahnherstellers und fehlender Baukapazitäten erfolgt der Bau der Laufbahn 2020.



#### **Fassadensanierung Gemeindezentrum Wildetaube**

Durch Feuchteschäden am Sockel der Fassade waren großflächige Putzabplatzungen vorhanden. Hier wurde der Altputz und die Armierungsschicht entfernt, eine neue Abdichtung aufgebracht sowie der Sockelputz mit Anstrich neu hergestellt.



#### **Maßnahme Thüringer Energie OT Zoghaus**

Durch die Thüringer Energie werden im OT Zoghaus Maßnahmen zur Netzverstärkung durchgeführt. Damit wird eine höhere Netzsicherheit gewährleistet. Im Zuge der Maßnahme werden im Auftrag der Gemeinde beschädigte Bordsteine ausgewechselt.



#### **Radweg Zoghaus - Langenwetzendorf**

Mitte September haben die Arbeiten am neuen Radweg begonnen. Die Fördermaßnahme mit einem Kostenumfang von ca. 370.000 Euro und einem Fördermittelsatz von 75 % soll bis Ende November abgeschlossen sein. Im Bereich des Gehweges zum Sommerbad wird im Zuge dieser Maßnahme eine Fußgängerquerungshilfe errichtet.



#### **Erneuerung Fassadenputz Kindergarten OT Lunzig**

Nach dem in diesem Jahr die Sanierung des Dachstuhles mit Dachdeckung abgeschlossen ist, wird bis Ende Oktober eine neuer Fassadenputz am Anbau des Kindergarten Lunzig aufgebracht.



### **Gemeindeverwaltung geschlossen!**

Am **Freitag, den 01. November 2019**  
bleibt die Gemeindeverwaltung geschlossen.

## Liebe Interessierte an der Geschichte von Langenwetzendorf,

auch in diesem Jahr soll es einen **weiteren Band über die geschichtliche Entwicklung von Langenwetzendorf** geben. Angestrebt ist ein Erscheinungstermin von Mitte Dezember 2019, also hoffentlich (wie schon 2018) in der Vorweihnachtszeit.

Das Buch wird diesmal noch einen größeren Umfang haben als das erste Buch „**Langenwetzendorf - eine Zeitreise**“. Im neuen Buch „**Langenwetzendorf - ein Rückblick**“ geht es um die Entstehung unseres Dorfes in der Waldrodungszeit, die Ansiedlung der Bauerngüter, die Rittergüter, den Reihschank, die 3 Brauereien, die ehemaligen Gaststätten, die alten Ladengeschäfte und Handwerksbetriebe vorwiegend bis zur Wende, die Geschichte der Handweberei und der Arnoldschen Fabrik (später GREIKA), die Landwirtschaft und die LPG. Ergänzt werden die Fakten mit Berichten und Erzählungen von Langenwetzendorfern, die sich teilweise an die Zeit vor dem 2. Weltkrieg und das Leben hier im Ort erinnern können. Eine

Vielzahl an Bildern, Gemälden, Werbeanzeigen und Dokumenten wurde uns dafür zur Verfügung gestellt.

Hierfür sagen wir allen schon einmal ein herzliches Danke-schön!!! Das Buch ist dadurch zu einem richtigen Bilderbuch geworden, gespickt mit vielen interessanten Informationen über unseren Heimatort.

### **WICHTIG!!!**

Es wird diesmal nur eine begrenzte Druckauflage geben!

Deshalb ist es notwendig, dass wir die Anzahl der zu druckenden Bücher über ihre Bestellung erfassen. Sie müssen sich also verbindlich den Kauf eines Buches (oder mehrerer Exemplare) mit einer Bestellung absichern. Bitte sagen Sie es weiter, da nicht jeder alle Seiten des Amtsblattes liest! Geben Sie ihren **ausgefüllten Zettel bis zum 25. Oktober 2019 im Gemeindeamt ab!** Der Preis pro Buch liegt diesmal durch die höhere Seitenanzahl bei 35,00 €.

Der Verkaufserlös soll der Gestaltung der beiden Friedhöfe zur Verfügung gestellt werden.

Jeannette Petzel



Hiermit bestelle ich

Name: ..... Telefonnummer: .....

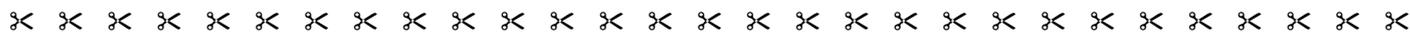
Adresse: .....

Verbindlich . . . . Exemplare des neuen Buches „**Langenwetzendorf - ein Rückblick**“.

Nach Erscheinung des Buches werde ich die bestellten Exemplare im Gemeindeamt oder im Pfarramt zum Preis von 35,00 € kaufen. Ich weiß, dass nach einem wiederholten Aufruf im Amtsblatt mein Buch zum Kauf freigegeben wird.

.....  
Unterschrift

Bestellzettel bitte im Gemeindeamt oder Pfarramt abgeben!  
Auch einige Geschäfte nehmen diese Zettel an.



## **Termine**

### H 8 Halloween in Wildetaube

am 30. Oktober 2019

\*\*\*

### Die Begegnungsstätte lädt ganz herzlich

zum Kaffeetrinken und einem Vortrag mit  
Frau Dunse am 09.10.2019 um 14:00 Uhr ein.

Am 15.10.2019 um 17:00 Uhr trifft sich der Frauenstammtisch.

### Vorankündigung

Am 28.11.2019 führt uns eine Ausfahrt zur Farbglashütte Lauscha und Musik am Rennweg. Telefonische Anmeldungen bitte unter 036625 - 20 210.

### Veranstaltungsplan Oktober/November 2019

#### **für öffentliche Veranstaltungen im Betreuten Wohnen**

Pflegedienst & Betreutes Wohnen Schwester Antje Munzert,  
Genossenschaftsstraße 22, 07957 Langenwetzendorf,  
Tel: 036625 50 530

- 14.10. 14.00 Uhr - Bingo
- 17.10. 14.00 Uhr - Wir feiern Geburtstag
- 21.10. 14.00 Uhr - Wir wissen viel bei Stadt Land Fluss
- 24.10. 14.00 Uhr - Wir feiern Geburtstag
- 28.10. 14.00 Uhr - Kaminabend
- 04.11. 14.00 Uhr - Wir wollen heute zusammen Spielen
- 07.11. 14.00 Uhr - Heute ist Gedächtnistraining angesagt
- 11.11. 16.00 Uhr - Wir treffen uns gemeinsam am Kamin
- 14.11. 14.00 Uhr - Heute steht wieder Sport auf unserm Programm

### Liebe Landfrauen und Interessenten!

Wir laden euch recht herzlich am 16. 10. 2019 um 14:00 Uhr in die Begegnungsstätte Langenwetzendorf ein.

Thema: Die Arbeit des „Weißen Ring“

\* \* \*

### 90 Jahre + 9. Jahresabschlusskonzert der Schalmeyen Neugersdorf

Am 2. November 2019 veranstalten wir, die Schalmeyenmusikanten 1929 SV Neugersdorf e.V., unser 9. Jahresabschlusskonzert im Bürgerhaus Weida und begehen damit gleichzeitig unser 90-jähriges Jubiläum. Mit dabei sind die Milkauer Schalmeyen, der 1. Vollmershainer Schalmeyenverein sowie die Schalmeyenkapelle Rüdersdorf. Einlass ist ab 18 Uhr, Beginn um 19 Uhr. Die Karten sind im Vorverkauf für 8 € zu unseren Auftritten und in der Stadtverwaltung Weida erhältlich. Wir freuen uns auf euren Besuch!

## Geburtstage - Jubiläen

Die **Gemeinde Langenwetzendorf** gratuliert allen Seniorinnen und Senioren, die in den vergangenen Wochen

**Geburtstag** hatten, nachträglich sehr herzlich:

am 18.09.

Anneliese Zehrer in Langenwetzendorf zum 80. Geburtstag am 19.09.

Gisela Rabold in Langenwetzendorf zum 75. Geburtstag am 20.09.

Dieter Schmidt in Wildetaube zum 70. Geburtstag am 21.09.

Ilona Vogel in Daßlitz zum 70. Geburtstag am 21.09.

Rosemarie Hummel in Wildetaube zum 80. Geburtstag am 24.09.

Reiner Thoß in Naitschau zum 70. Geburtstag am 24.09.

Helga Rother in Göttendorf zum 80. Geburtstag am 24.09.

Ella Eckert in Langenwetzendorf zum 90. Geburtstag am 26.09.

Joachim Löttsch in Langenwetzendorf zum 70. Geburtstag am 27.09.

Karla Dietzsch in Kauern zum 80. Geburtstag am 30.09.

Lothar Kühnel in Langenwetzendorf zum 95. Geburtstag am 04.10.

Hartmut Fleischer in Zoghaus zum 70. Geburtstag am 07.10.

Günter Kairies in Naitschau zum 80. Geburtstag am 07.10.

Irmgard Farr in Lunzig zum 80. Geburtstag am 08.10.

Ilona Ramisch in Daßlitz zum 70. Geburtstag

*Wir wünschen allen Ehe- und Altersjubilaren Gesundheit und alles Gute.*

\* \* \*

Die **Stadt Hohenleuben** gratuliert nachträglich allen Seniorinnen und Senioren, die in den vergangenen Wochen **Geburtstag** hatten, nachträglich sehr herzlich:

am 15.09. - Christa Mittmann zum 70. Geburtstag

am 05.10. - Karla Roßram zum 75. Geburtstag

am 05.10. - Birgit Künzel zum 70. Geburtstag

am 08.10. - Edgar Schmalfuß zum 80. Geburtstag

*Wir wünschen allen Altersjubilaren Gesundheit und alles Gute.*

### Die **Gemeinde Kühdorf**

gratuliert nachträglich sehr herzlich am 02.10.2019 Frau Ruth Völkel zum

**90. Geburtstag.**

*Wir wünschen der Jubilarin*

*Gesundheit und alles Gute.*



## Kirchliche Nachrichten

### Lebendiger Adventskalender

Die Tage werden kürzer!!!

Ein untrügliches Zeichen, dass es mit großen Schritten auf die Adventszeit zugeht. Wer's nicht glaubt - die Supermarktregale sind die ersten (und verfrühten) Botschafter.

Es wird wohl wie in jedem Jahr wieder ziemlich hektisch zugehen. Wir sehnen uns nach einer Atempause, um die eigentlich so schöne Adventszeit genießen zu können!

Der **LEBENDIGE ADVENTSKALENDER** ist auch in diesem Jahr wieder die perfekte Möglichkeit dazu. Ein paar Minuten für weihnachtliche Besinnlichkeit mit Liedern, Geschichten oder auch Basteleien und vor allem netten Gesprächen geben der oft viel zu hektischen Vorweihnachtszeit ein wenig Ruhe.

Um den Aufwand für die Gastgeber so gering wie möglich zu halten, stehen wir gern mit Rat und Tat zur Verfügung. Wenn Sie sich vorstellen können, bei sich an einem der Adventsabende 18 Uhr das Türchen als Gastgeber zu öffnen, dann **melden Sie sich bitte bis spätestens 5. November telefonisch** unter 0160/2284007 für die Terminkoordination und auch alle organisatorischen Dinge.

Im nächsten Amtsblatt finden sie an gleicher Stelle die Liste mit den jeweiligen Türchen. Pünktlich zum 1. Advent werden dann auch die Plakate und Handzettel mit der Türchenliste im Umlauf sein. UND noch ein Tipp die teilnehmenden Häuser der Gemeinden sind bis dahin auch an einem weithin leuchtend gelben Stern erkennbar.

Jeder der Lust und Muse hat, kann sich im Advent um 18 Uhr auf den Weg zu einem der Türchen machen. Auf viele neugierige Besucher und eine schöne Adventszeit freut sich schon jetzt - Ihr Organisationsteam.



### Evang.-Luth. Kirchengemeinden Langenwetzendorf & Naitschau

#### Herzliche Einladung zu folgenden Veranstaltungen und Gottesdiensten:

**Sonntag, 13.10.2019**

09:00 Uhr **Gottesdienst in Langenwetzendorf**

*Unser Glaube ist der Sieg, der die Welt überwunden hat. 1. Joh 5,4*

**Sonntag, 20.10.2019**

09:00 Uhr **Gottesdienst in Naitschau mit Taufen**

*Dies Gebot haben wir von ihm, dass, wer Gott liebt, dass der auch seinen Bruder liebt. 1. Joh 4,21*

### Sonnabend, 26.10.2019

19.00 Uhr **Church-Night mit TenSinging und Aktionen in der Dreieinigkeitskirche Zeulenroda**

### Kirchweih Langenwetzendorf: ‚1669‘

renoviert und erweitert - wie ein Stein über der Seitentür verrät

### Sonnabend, 26.10.2019

17:00 Uhr **Konzert mit dem Jugendchor St. Marien Greiz**

Der Chor mit ca. 20 jungen Sängerinnen und Sängern hat sich seit der Gründung durch den Greizer Kantor Ralf Stiller 2013 einen Namen gemacht, auch über Greiz hinaus. Sie nahmen bei den bundesweiten "Tagen der Chor- & Orchestermusik" in Gotha teil und traten im Dom zu Salzburg sowie im bayerischen Berchtesgaden auf.

### Sonntag, 27.10.2019

10:00 Uhr **Gottesdienst in der Kirche Langenwetzendorf mit Wahl der Kirchenältesten**

*Wie lieb sind mir deine Wohnungen, HERR Zebaoth! Meine Seele verlangt und sehnt sich nach den Vorhöfen des HERRN; mein Leib und Seele sind in dem lebendigen Gott. Psalm 84,2-3*

An diesem Tag können Sie den Kandidatinnen und Kandidaten für den Gemeindegemeinderat Ihre Stimme geben: Simone Dittmann, Sandra Günther, Matthias Petzel, René Petzold und Susann Reinke

### Reformationstag, Donnerstag, 31.10.2019

10:00 Uhr **Gottesdienst**

**mit der regionalen Band in der Kirche Triebes**

*Einen anderen Grund kann niemand legen außer dem, der gelegt ist, welcher ist Jesus Christus. 1. Kor. 3,11*

### Sonntag, 03.11.2019

09:00 Uhr **Kirchweih-Gottesdienst in Naitschau mit Einführung der neu gewählten Kirchenältesten und Verabschiedung ehemaliger Kirchenältester**

*Es ist dir gesagt, Mensch, was gut ist und was der Herr von dir fordert; nichts als Gottes Wort halten und Liebe üben und demütig sein vor deinem Gott. Micha 6,8*

### Sonntag, 10.11.2019

09:00 Uhr **Gottesdienst in Langenwetzendorf mit Einführung der neu gewählten Kirchenältesten**

*Selig sind, die Frieden stiften; denn sie werden Gottes Kinder heißen. Matth 5,9*

### Martinsandacht, 11.11.2019

17:00 Uhr **in der Kirche Naitschau**, anschließend Laternenumzug und Teilen von Martinshörnchen

\* \* \*

### Kindernachmittag für Schulkinder:

Am **08.11.2019** von 15:00 - 17:00 Uhr im Pfarrhaus Naitschau, mit Steffen Schürer.

Zum **KONFI-Samstag** treffen wir uns am **9. November** von 9:00 bis 14:00 Uhr mit den Zeulenrodaer Konfirmanden im Schiller-Gymnasium, Schopperstrasse 26.

### Krippenspiel-Proben

beginnen auch bald wieder - in Naitschau geben Stefanie Fröbisch mit Silke Paul, Leona Strauß und Larissa Kalemba euch Einladungen mit den Terminen.

Gottesdienst mit Krippenspiel wird am 24. Dez. in Langenwetzendorf 15:00 Uhr und in Naitschau 17:00 Uhr sein.

In den Pfarrbüros könnt Ihr auch die Probentermine erfahren.

**Wir freuen uns über jeden, der Lust hat mitzumachen!**

### Frauenkreis

Am **30. Oktober** treffen wir uns 14:30 Uhr im Pfarrhaus Langenwetzendorf (am 16.10.2019 sind die Landsenioren in Moschwitz).

### Männer-Stammtisch

Am **8. November `19** können sich alle Interessierten 19:30 Uhr in der Waldherberge Langenwetzendorf treffen - mit Frank Schröder (CVJM, Erfurt) und Pfr. Michael Riedel.

### Chor:

Dienstag, 19:15 Uhr im Gemeinderaum Langenwetzendorf  
Mittwoch, 19:30 Uhr im Gemeinderaum Naitschau

### Bläserchor:

Donnerstag, 19:45 Uhr im Gemeinderaum Naitschau

Für **Instrumentalunterricht** können Sie sich wenden an: Kirchenmusiker Uwe Großer, Telefon: 036625-50 63 00

### Gemeindegemeinderat

Konstituierende Sitzung nach der Wahl:  
am **22. Oktober**, 19:30 Uhr im Pfarrhaus **Naitschau**.

Konstituierende Sitzung nach der Wahl:  
am **29. Oktober**, 19:30 Uhr im Pfarrhaus **Langenwetzendorf**.

**Der Herbst - Hebetermin in Langenwetzendorf ist am 07.11.2019 von 9 bis 17 Uhr im Pfarramt.**

### Unsere Sprechzeiten

Mail: [evangpfarramt.langenwetzendorf@t-online.de](mailto:evangpfarramt.langenwetzendorf@t-online.de)

**Pfarramt Langenwetzendorf:** Tel.: 036625/20204

Mo: 08:00 bis 11:00 Uhr und Do: 15:00 bis 18:00 Uhr

**Das Pfarrbüro in Langenwetzendorf ist montags, den 18.11. und 25.11.2019 wegen Urlaub geschlossen. Wir danken für Ihr Verständnis !**

**Büro Naitschau:** Tel.: 036625/20460

Mo + Mi: 09:00 bis 11:00 Uhr und Do: 15:00 bis 18:00 Uhr

### Freud und Leid in der Gemeinde:

**Jubilare in Langenwetzendorf** (70., 75. u. ab 80. Geburtstag)

18.09.2019	Anneliese Zehrer	80. Geburtstag
23.09.2019	Waltraud Kühnel	93. Geburtstag
27.09.2019	Klaus Krahnert	82. Geburtstag
29.09.2019	Annerose Theilig	86. Geburtstag
30.09.2019	Lothar Kühnel	95. Geburtstag

**Jubilare in Naitschau** (70., 75. und ab 80. Geburtstag)

07.09.2019	Ingeburg Wendler in Naitschau	84. Geburtstag
11.09.2019	Johanna Roth in Naitschau	83. Geburtstag
24.09.2019	Reiner Thoß in Naitschau	70. Geburtstag

*Wir gratulieren allen unseren Jubilaren und wünschen Gottes Segen!*

### Silberne Hochzeit in Erbengrün

Am 06. August 2019 feierten Manuela und Mario Hartmann das Fest der "Silbernen Hochzeit".

*Wir gratulieren nachträglich dem Jubelpaar und wünschen Gottes Segen!*

### Trauung in Langenwetzendorf

Am 14. September 2019 wurden Marc Seyfarth und Josephine geb. Bley in der Kirche Kühdorf getraut.

Am 21. September 2019 wurden Andreas und Ramona Thoß in unserer Kirche getraut.

*Wir wünschen den Paaren Gottes Segen auf ihren Lebenswegen!*

### Trauerfall in Langenwetzendorf

Am 23. August 2019 verstarb unsere Schwester Lucie Leo geb. Koch im 94. Lebensjahr.

Am 24. August 2019 verstarb unsere Schwester Annemarie Albert im 97. Lebensjahr.

Am 06. September verstarb unsere Schwester Ursula Tischen-dorf geb. Jung im 96. Lebensjahr.

*Wir bitten Gott, dass er unsere Verstorbenen in sein Reich aufnehme und ihnen seinen Frieden schenke. Für die Angehörigen erbitten wir Gottes Trost.*

Auf dem Friedhof Naitschau haben wir nun eine Abdeckung der Pumpe für Gießwasser aus Sicherheitsgründen anfertigen lassen. Die **historische Pumpe** können wir gern „in Hände, die Historisches zu schätzen wissen“, gegen eine Spende abgeben!

## Evang.-Luth. Kirchengemeinde Hohenleuben

Wir laden Sie herzlich ein:

Sonntag, 13.10.2019

09:00 Uhr **Gottesdienst in Langenwetzendorf**  
oder

10:30 Uhr **Gottesdienst in Triebes** - beide Male mit Pfr. Debus

Sonntag, 27. Oktober

10:30 Uhr **Gottesdienst**

Vor und nach dem Gottesdienst können Sie Ihren Gemeindevorstand wählen. Außerdem erhalten Sie Briefwahlunterlagen. Diese bis 26. Oktober bitte in den Briefkasten des Pfarramtes werfen oder zum Gottesdienst am 27. mitbringen!

### **Kandidaten für den Gemeindevorstand Hohenleuben:**

Christfried Büttner,	Stefanie Schneider,
Steffi Fuchs,	Peter Schreiber,
Ute Kohout,	Gudrun Sonnenburg,
Lutz Rehnig,	Sabine Stöhr,
Doris Schaller,	Hanna Ungermann
Jürgen Scheffel,	

Sonntag, 3. November

10:30 Uhr **Kirchweih-Gottesdienst**  
und feierliche Einführung der Kirchenältesten

Martinstag, 11. November

17:00 Uhr **Martinsspiel im Bibelsaal**  
mit anschl. Lampenumzug und Imbiss



### **Christenlehre**

Für die nächste Christenlehre werdet Ihr von Stefanie Schneider per Whatsapp informiert, da im Pfarrhaus gerade renoviert und gebaut wird.

### **Konfirmanden**

Nach den **Herbstferien** laden wir zur Churchnight ein: am 26. Oktober ab 19:00 Uhr in der Dreieinigkeitskirche Zeulenr.



Zum **Konfi-Samstag** treffen wir uns am **9. November** von 9:00 bis 14:00 Uhr mit den Zeulenrodaer Konfirmanden im Schiller-Gymnasium, Schopperstr. 26.



### **Frauenkreis:**

Zum Frauenkreis laden wir am 17. Oktober um 14:00 Uhr im Bibelsaal Hohenleuben und Frau Riedel gestaltet ein Thema.

### **Kirchenchor**

probt am 22. Oktober und am 5. November um 19:30 Uhr im Pfarrhaus Hohenleuben.

\*\*\*

Allen **Jubilaren und Geburtstagskindern** gratulieren wir und wünschen Gottes reichen Segen, Gesundheit und viel Gutes! Die Gemeindevorstände der Kirchengemeinde Hohenleuben grüßen Sie herzlich!

\*\*\*

Das **Pfarrbüro** ist geöffnet: Di 10:00 - 12:00 Uhr und Do 9:00 - 10:30 Uhr bzw. ist unter Telefon-Nummer **036622- 83583** zu erreichen. Außerhalb dieser Bürozeiten können Sie sich auch an das Pfarramt in Triebes wenden: 036622 - 51 325 sowie Pfarramt Langenwetzendorf (s.o.)

Bei Anfragen bezüglich der Nutzung des Bibelsaals wenden Sie sich bitte an Frau Schneider, Telefon: **036622 - 837221**.

## Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinden

**Tschirma, Nitschareuth, Kühdorf & Wittchendorf**

### **Gottesdienste:**

**Sonntag, 13.10.**

09:00 Uhr	Nitschareuth	Gottesdienst
10:30 Uhr	Tschirma	Gottesdienst

**Sonntag, 20.10.**

10:30 Uhr	Tschirma	Gottesdienst (Veit)
-----------	----------	---------------------

**Sonntag, 27.10.**

09:00 Uhr	Wittchendorf	Gottesdienst
10:30 Uhr	Nitschareuth	Kirchweihgottesdienst

**Donnerstag, 31.10.**

10:00 Uhr	Triebes	Regionaler Gottesdienst am Reformationstag
-----------	---------	--

**Sonntag, 3.11.**

09:00 Uhr	Tschirma	Gottesdienst
10:30 Uhr	Kühdorf	Kirchweihgottesdienst

**Sonntag, 10.11.**

09:00 Uhr	Nitschareuth	Gottesdienst
10:30 Uhr	Tschirma	Kirchweihgottesdienst

\*\*\*

### **Gemeindevorstandswahlen:**

06.10., 08:30 - 11:30 Uhr in Kühdorf  
06.10., 08:30 - 11:30 Uhr in Tschirma  
06.10., 13:00 - 16:00 Uhr in Wittchendorf  
27.10., 09:00 - 12:00 Uhr in Nitschareuth

**Abendgebet:** Mi, 30.10. um 19:00 Uhr in Tschirma

**Abendgebete zur Friedensdekade:** (jeweils um 19:00 Uhr) von Mo, 11.11. bis Di, 19.11. täglich in der Tschirmaer Kirche

**Gemeinschaftsstunde:** Do, 17.10. und 31.10. um 14:30 Uhr in Hainsberg bei Familie Schumann

**Gemeindenachmittag:** Di, 29.10. um 15:00 Uhr Tschirma und Do, 31.10. um 14:00 Uhr Hain

**Konfirmanden:** Fr, 25.10. um 15:45 Uhr in Tschirma

**Vorkonfirmanden:** Sa, 26.10. um 15:00 Uhr in Tschirma - Vorbereitung des Erstabendmahls (Vorkonfirmanden und Eltern)

**Kindernachmittag:** in Tschirma Kindernachmittag und Erntekrone schmücken am Sa, 5.10. um 15:00 Uhr

**Martinstag:** Fr. 9.11. 15:00 Uhr Wildetaube im Veranstaltungsraum im Gemeindezentrum, gegen 17:00 Uhr Laternenumzug nach Tschirma, Martinsandacht

### **Junge Gemeinde:**

Montag (14-tägig) um 19:00 Uhr in Tschirma

**Kinderchor:** Mittwoch (14-tägig) um 16:30 Uhr in Nitschareuth (Leitung: A. Fleischmann - Tel: 0171/2209265)

Gottes reichen Segen wünscht Ihre Pastorin B. Stutter

## Evangelisch-methodistische Kirche

### Gemeinde Langenwetzendorf

Gemeindehaus, Wiesenstr. 26

### Kirchl. Veranstaltungstermine Oktober / November

#### **Sonntag, 13.10.19**

09:00 Uhr **Gottesdienst** und Kinderbetreuung  
in **Langenwetzendorf** (Pastor Hendrik Walz)

#### **Sonntag, 20.10.19**

10:30 Uhr **Gottesdienst** und Kinderbetreuung  
in **Triebes** (Christoph Eckhardt)

#### **Sonntag, 27.10.19**

10:00 Uhr **Bezirksgottesdienst** und Kindergottesdienst  
in **Waltersdorf**

#### **Sonntag, 03.11.19**

10:30 Uhr **Gottesdienst** und Kinderbetreuung  
in **Triebes** (Manfred Schleif)

#### **Sonntag, 10.11.19**

10:00 Uhr **Bezirksgottesdienst** und Kinderbetreuung  
in **Langenwetzendorf** (Pastor Hendrik Walz)

### Regelmäßige und besondere Termine

**Kirchlicher Unterricht** 1. bis 4. Schuljahr: am Samstag,  
26.10.19, 9:00 Uhr bis 11:00 Uhr in Langenwetzendorf

**Senioren:** am Mittwoch, 13.11., 14:00 Uhr in Langenwetzendorf.

**Bibelabende:** Mittwochs, 19.00 Uhr (16.10., 23.10., 30.10. und  
06.11. 2019) in Langenwetzendorf

**Hauskreis:** Freitag, 25.10.19, 19:00 Uhr in Langenwetzendorf  
Thema: „Sekten in Deutschland“

**Stille Zeit:** jeweils Mittwoch, 19.00 Uhr (wenn kein Bibelabend  
stattfindet) in Langenwetzendorf

#### **Posaunenchor- Übung Greiz & Triebes-Lawedo:**

Montag, 21.10.2019, 17:00 Uhr in Greiz

Montag, 04.11.2019, 17:00 Uhr in Langenwetzendorf

Montag, 18.11.2019, 17:00 Uhr Greiz

#### **Bezirksvorstandssitzung:**

Freitag 08.11.2019, 19:00 Uhr in Greiz

## **Stadt Hohenleuben**

### Sprech- und Öffnungszeiten

#### Sprechzeiten des ehrenamtlichen Bürgermeisters Herrn Dirk Bergner im Hohenleubener Rathaus, Markt 5a, 07958 Hohenleuben

Werden durch Aushänge bekannt gegeben.

Kontakt unter Stadt Hohenleuben,  
Frau Kummer, Tel. 036622 / 7 66 29

Terminänderungen bleiben vorbehalten. Bitte beachten Sie hierzu die  
Angaben im Amtsblatt, die Aushänge am Rathaus sowie Veröffentlichungen  
in der regionalen Tagespresse. Zusätzliche Termine können

### Öffnungszeiten Bürgerbüro

Dienstags: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

Donnerstags: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr

### Öffnungszeiten der Stadtbibliothek

in Hohenleuben, Gartenstraße 3

jeden Mittwoch von 14:00 - 17:30 Uhr (oder nach Absprache)

Frau Brigitte Rau

### Mobile Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit

Ansprechpartner: Stephanie Schrader

Standortbüro: Jugendclub Hohenleuben G3,  
Gartenstraße 3, 07958 Hohenleuben

Mobil: 0162/4499925

Mail: stephanie-schrader@t-online.de

Sprechzeiten: bei Bedarf, nach vorheriger Vereinbarung

## Anmeldungen von Führungen

Stadt Hohenleuben und Reichenfels:

Frau Karin Eisner Tel.: 036622 - 78498

Kirche Hohenleuben: über Pfarramt Tel.: 036622 - 83583

### Informationen zur Nutzung und Vermietung des unteren Burghofes in Reichenfels

Ansprechpartner für die Terminkoordinierung und Nutzungs-  
verträge des Burghofes Reichenfels für private Festlichkeiten  
und Vereinsfeiern ist Frau Susanne Kummer.

Veranstaltungen sind mindestens 10 Tage vorher anzumelden:  
bei der Stadt Hohenleuben, Frau Kummer zu den Öffnungszeiten  
des Bürgerbüros, per E-Mail an kummer@hohenleuben.de  
oder telefonisch unter der Nummer 036622 - 7 66 29.

### Die Stadtbibliothek Hohenleuben lädt ein!

Am **Samstag, dem 9.11.2019** findet für das Jahr 2019 die  
letzte Veranstaltung der Stadtbibliothek in Zusammenarbeit mit  
dem "Förderverein Reußischer Hof e. V." statt.

Bereits zum 4. Mal werden die Fotografen und Filmproduzenten  
Annett und Michael Rischer in Hohenleuben zu Gast sein  
und die Besucher mit einer Multivisionsschau unter dem Titel

### **"Märchenhafter Oman"**

begeistern.

Was mit einem Märchen aus 1001  
Nacht begann, setzt sich im  
modernen Märchen  
aus Highways und  
Hightech fort -im  
Sultanat Oman. Auf  
einer 3500 km  
langen Reise durch  
das Land am Persi-  
schen Golf erleben  
Sie die Hauptstadt  
Muscat mit Mo-  
scheen, Sultanspa-  
last und ihrer rei-  
chen Kultur. Quer  
durch den Norden  
des Oman geht es  
durch die raue  
Bergwelt hin bis zur  
letzten Dhau-Werft  
von Sur und zu den  
Brutgebieten der  
Meeresschildkröten

von Ras Al Jinz. In die Wüste Wahiba Sands gelangt man nur  
mit dem Allrad-Jeep. In Ibra ist jeden Freitag Frauenmarkt, hier  
sind Männer nicht erwünscht, aber wir sind dabei. Mehr als  
2000 Meter ü. NN liegen verlassene Lehmdörfer in den Wadis.  
Von fremden Eroberern und Kriegen erzählen zahllose Forts,  
wie in Nizwa oder Bahla. In Nizwa handeln freitags die Bedui-  
nen unter freiem Himmel mit Tieren.

Danach geht es durch das Wadi Bani über halbsprecherische  
Pisten mit dem Jeep durch Wasser und über Fels, bevor wir  
die ausgeklügelten Bewässerungsanlagen - die Fajaj, sehen.  
Die Lehmforts von Rustaq und Nakl runden den Norden ab. Im  
Süden sind wir auf den Spuren der alten Weihrauchstraße und  
fahren tief in die größte Sandwüste der Welt, ins "leere Viertel".  
Um Salahah laden die idyllischen Fischerdörfer und das bergi-  
ge Hinterland zu Entdeckungen ein.

Neugierig geworden?

Ich lade Sie zu einem äußerst interessanten Abend ganz herz-  
lich ein. Gehen wir gemeinsam auf eine spannende Entde-  
ckungsreise. Ich freue mich sehr auf viele Besucher und werde  
Sie gerne persönlich in Empfang nehmen.

Brigitte Rau

Stadtbibliothek Hohenleuben

(im Ehrenamt)



## Veranstaltungen in Hohenleuben

Am **28.10.19** findet wieder eine **Verkehrsteilnehmerschulung** im Bürgerhaus Reußischer Hof Hohenleuben statt. Referent ist Herr Tolle und Beginn ist 19:30 Uhr.

Und am **02.11.19** findet unser jährlicher **Kirmestanz** mit Leo's Disco aus Greiz statt. Die Gastronomische Versorgung übernimmt wieder Partyservice und Catering "fresh & tasty" aus Hohenleuben.

Einlass ist ab 19:00 Uhr.

## Summerfreeze 2019 ist vorbei, leider!

Es war ein Megaevent in unserem historischen und romantischen Waldbad Hohenleuben. Wir zeigen Euch hier paar Eindrücke von dieser phänomenalen Kulisse.



Wir hoffen sehr, dass unsere Besucher auch so einen schönen Partyabend hatten, wie wir. Selbst der Mond ließ es sich nicht nehmen das wunderschöne Waldbad mit strahlen zu lassen! Das Waldbad bebte vor geilen Beats!

Natürlich kommen alle Einnahmen dem Waldbad Hohenleuben und dessen Erhalt zugute.

Euer Team vom Förderverein Waldbad Hohenleuben e.V.!!!

**HOHENLEUBENS  
JUGEND  
MUSIZIERT**

**26.10.2019 UM 14.00 UHR  
IM BÜRGERHAUS REUßISCHER HOF**

Es erwartet sie ein abwechslungsreiches Musikprogramm: sowie Kaffee und ein leckeres Kuchenbüfett in der Pause

**MITWIRKENDE: Hohenleubens Jugend!**  
Die jungen Instrumentalisten der Musikschule DaCapo und der Schulchor Hohenleuben

**EINTRITT FREI!**  
Spenden sind willkommen

## LIKs kauft Multifunktionsjacken für die Jugendfeuerwehr

Ein riesen Dankeschön an alle die uns am 24. August bei der Organisation und Durchführung beim Tag der offenen Tür der Feuerwehr Hohenleuben soooo tatkräftig unterstützt haben.

Dankeschön an unsere unermüdlichen Vereinsmitglieder, ob groß oder klein, ihr wart toll! Diese Flexibilität, Freundlichkeit und Hilfsbereitschaft lässt uns immer wieder sehr stolz sein, in so einem tollen Team arbeiten zu können. Selbst unsere jüngsten haben toll mit angepackt obwohl es bei den Temperaturen bestimmt nicht einfach war.

Danke auch an

die Kameraden der Feuerwehr Hohenleuben,  
dem Feuerwehrverein "am Weiher",  
der Stadt Hohenleuben,  
dem Bauhof Hohenleuben,  
dem Panzerpionierbataillon 701,  
ASB Rettungshundezug Ostthüringen,  
Deutsches Rotes Kreuz,  
CJD Hohenleuben,  
Kindertagesstätte Hohenleuben,  
Lebensmittelhandel Delitscher,  
Fresh & tasty Partyservice und Catering Hohenleuben,  
W&H Autohaus GmbH & Co. KG,  
1. Triebeser Fanfarenzug e.V.,  
der DKMS und allen neu registrierten potenziellen Spendern,  
der Möbel-SB-Halle Zeulenroda,  
der TEAG Thüringer Energie AG  
und unseren Helfern,

welche uns total selbstlos unterstützt haben - DANKE liebe Marina, Florentine, Jenny und Sindy.

Einige Tage sind seit der gemeinsamen Veranstaltung nun schon vergangen. Am Sonntag, den 08. September konnten wir nun voller Stolz den Kindern der Jugendfeuerwehr sowie deren Betreuern mitteilen, dass wir mit unseren Einnahmen der Veranstaltung und dank der Unterstützung durch TEAG Thüringer Energie AG und des W&H Autohaus GmbH & Co. KG deren Wunsch **nach neuen Multifunktions - Jacken nachkommen können.**

Für uns ist es eine Selbstverständlichkeit die Nachwuchsge-  
winnung und die Feuerwehrarbeit zu unterstützen und freuen  
uns deshalb schon riesig, bald wieder mit den engagierten  
Kameraden zusammen etwas auf die Beine stellen zu können.



## 150 Jahre Rassegeflügelzuchtverein 1869 Hohenleuben e.V

Die Höhepunkte am 31.08.2019 waren die Werbeschau und die Festveranstaltung am „Lindenhof Hohenleuben“. Unser Festtag wurde durch eine offene Werbeschau eröffnet. Die Mitglieder des Vereins und einige Zuchtfreunde des GZV Wildetaube stellten verschiedene Kollektionen an Gänsen, Hühnern und Tauben aus. Preisrichter Rudolf Haußner aus Zeulenroda übernahm die Bewertung. Obwohl die Tiere im Anfangsstadium der Mauser waren, konnte sich das Tiermaterial, mit guten Noten bewertet werden. So konnten drei Tiere mit der Benotung hv (96 Punkte) bewertet werden. Zuchtwart

Ralf Knüpfer überreichte, einen anlässlich des Vereinsjubiläums gestifteten Zinnteller vom BDRG, für die beste Kollektion an Zfrd Volker Bauerfeld.



Die offizielle Festveranstaltung fand gegen 17:00 Uhr in der Gasstätte im Lindenhof statt. Die geladenen Gäste waren Landrätin Frau Martina Schweinsburg, Vorstandsvorsitzender Thomas Bratfisch-Bärenreuther, sein Stellvertreter Manuel Köber sowie der Vorsitzende Wolfgang Schumann mit einigen Zuchtfreunden des RGZV Wildetaube und Umgebung 1898 e.V. Leider konnten die Tierärzte Max und Hendrik Eidner nicht teilnehmen, private Feier, was wir sehr bedauerten.

Bei der Eröffnungsansprache des Vereinsvorsitzende Volker Bauerfeld wurde ein kurzer Abriss der Vereinsgeschichte dargelegt. Grußworte der Gäste sowie die Übergabe der einzelnen Jubiläumsgeschenke waren ein Höhepunkt der Veranstaltung.

Neben der Überreichung des Jubiläumswimpels des Kreisverbandes Greiz an unseren Verein zeichnete der Kreisvorsitzende Thomas Bratfisch-Bärenreuther noch folgende Mitglieder des RGZV 1869 Hohenleuben e.V für ihre langjährige Arbeit und Verdienste um die Rassegeflügelzucht aus.

Ehrennadel des BDRG in Silber: Zfrd. Ralf Knüpfer und Zfrdin. Karin Bauerfeld in Gold: Zfrd. Falk Gerstner  
Ehrensperre des LV Thüringen: in Gold:  
Zfrdin. Renate Kellner und Zfrd. Volker Bauerfeld



Nach den obligatorischen Ablauf der Festreden liesen sich alle Vereinsmitglieder und ihre Gäste das Spanferkel am Spies schmecken, begleitet durch Bild- und Filmmaterial von Peter Böttger bis in den späten Abend.

Der Verein möchte sich bei dem Gaststättenteam Kerstin Richter und dem Partyservice und Catering Sandra Leifheit recht herzlich danken für ihre hervorragende Unterstützung.

Es sind noch DVDs, über die Aktivitäten des Vereins, beim Vorstand erhältlich. Zu sehen sind Schmalfilmaufnahmen, Ausstellungen, Taubenmärkte von ca. 1960 bis 2018.

Volker Bauerfeld

## Museum Reichenfels



### Neues aus dem Museum Reichenfels - Hohenleuben

Freitag, 18. Oktober 2019, 19:00 Uhr

Eröffnung der Sonderausstellung

„Sammelleidenschaften“

(18.10.2019 - 01.03.2020)

Der Sammelleidenschaft der Mitglieder des Vogtländischen Altertumsforschenden Vereins zu Hohenleuben e.V., der 1825 als einer der ältesten deutschen Geschichtsvereine gegründet wurde, ist es zu verdanken, dass sich im Museum Reichenfels in Hohenleuben eine einmalige Sammlung historischer Objekte befindet, die ihresgleichen sucht.

Am 01. Februar 2020 feiert das Museum den 70. Jahrestag seiner Eröffnung. Seitdem ist die 1825 begonnene Sammlung des Altertumsforschenden Vereins im Museumsgebäude untergebracht. Aus diesem Anlass zeigt die Sonderausstellung „Sammelleidenschaften“ Beispiele privater Sammlungen aus ganz unterschiedlichen Genres - von Bier- und Reservistenkrügen, historischer Wäsche, Postkarten oder Aluminiumgegenständen bis hin zu Scherben oder Fotodokumenten. Lassen Sie sich überraschen, vielleicht inspirieren und entdecken Sie in jedem Objekt ein Stück Kulturgeschichte.

Zur feierlichen Eröffnung, die musikalisch von Regine Horlbeck aus Elsterberg begleitet wird, lädt das Museum herzlich ein.



#### Öffnungszeiten:

Di - Do 10:00 - 16:00 Uhr / Sa, So, Feiertage 13:00 - 17:00 Uhr  
Tel. 036622/7102

[www.museum-reichenfels.de](http://www.museum-reichenfels.de)

\*\*\*

#### Veranstaltungen des Vogtländischen Altertumsforschenden Vereins zu Hohenleuben e.V.

(für Mitglieder und Gäste)

20.10.2019, 10:00 Uhr

Sonntagsgespräch im Museum Reichenfels

Vortrag von Herrn Martin Prell aus Gera

„Reußische Forschung digital von der Briefedition zum Pietistennetzwerk des 18. Jahrhunderts“

## Gemeinde Kühdorf

### Sprechzeiten

der ehrenamtlichen Bürgermeisterin  
Frau Angelika Kühn-von Hintzenstern  
nach Vereinbarung, Tel.: 036625 / 20351  
oder der stellvertretenden Bürgermeisterin  
Frau Gudrun Eder - Tel: 036625 / 21276

## Ortsteil Göttendorf

### Kirmestanz in Göttendorf

**Sonnabend, den 26.10.2019, ab 20:00 Uhr**

Einlass ab 19:00 Uhr

Die SG Göttendorf-Neuärgerniß e.V. lädt zum Kirmestanz mit

**„marco \_ musik“**

in das Vereinshaus (Kulturhaus) nach Göttendorf  
recht herzlich ein.

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt!

Der Vorstand

## Gemeinde Langenwetzendorf

### Familientag in der Begegnungsstätte

Zum Weltkindertag am 20.09.2019 fand unser erster Familientag in der Begegnungsstätte statt. Mit dem Preisgeld aus dem Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ wurden gemeinsam verschiedene Projekte realisiert. Den Löwenanteil hatte der Bau von sechs Bänken, welche gemeinsam gestrichen und aufgebaut wurden. Diese werden zeitnah Ihren Platz im Park finden und zum Ausruhen einladen.

Auch die Klöppel- und Landfrauen haben unseren Familientag aktiv mitgestaltet. So konnten sich die großen und kleinen Kinder eigene Teddys basteln. Das Mittagessen und der Kuchen wurden natürlich selbst hergestellt. Passend zum Frühherbst gab es leckere Kürbis- bzw. Kartoffel-Zucchini-Suppe. Der Duft von Pflaumen- und Apfelkuchen zog durchs ganze Haus und so ist es auch nicht verwunderlich, dass dieser noch warn verspeist wurde.



Der Bergsteiger und Kletterprofi Jürgen Landmann hat uns bei der Durchführung ebenfalls unterstützt. So konnten die Kinder ihre Höhentauglichkeit am Kletterseil und später an der extra gebauten Seilbahn unter Beweis stellen. Hierbei wuchs der ein oder andere sogar über sich hinaus.



Wir danken allen Besuchern für ihr Interesse. Besonderer Dank gilt den Initiatoren, welche auch im Vorfeld schon viel Zeit für die Vorbereitung aufgebracht haben.

Vielleicht gelingt es uns, das Gemeinschaftsgefühl im Ort weiter zu stärken und gemeinsam selbst aktiv zu werden, statt immer nur über die vermeintlichen Probleme zu meckern.

### **Vermietung unserer Gasträume**

für private Familienfeiern!

Pension „Zum alten Brunnen“ Langenwetzendorf.

Anfragen unter **Tel.: 036625/20812** oder

[www.zum-alten-brunnen.de](http://www.zum-alten-brunnen.de)



## Ortsteil Lunzig

### Bibliothek und Ausstellung im Schloss

werden vom Heimatverein

nach telefonischer Vereinbarung geöffnet.

Tel.: 036625 20964

### Herbstwanderung des Heimatvereins Lunzig

Unsere diesjährige Herbstwanderung findet am 12.10.2019 statt. Die Wanderstrecke geht an der Talsperre Zeulenroda entlang. Vom Tiergehege über das Seehotel zum Strandbad. Treffpunkt ist 10:00 Uhr am Schloss in Lunzig. Es werden wieder Fahrgemeinschaften gebildet. Anschließend wollen wir zum Mittagessen einkehren. Alle Interessierten sind herzlich eingeladen.

Heimatverein Lunzig



## Ortsteil Neugernsdorf

### 90 Jahre + 9. Jahresabschlusskonzert der Schalmeien Neugernsdorf

Am **2. November 2019** veranstalten wir, die Schalmeienmusikanten 1929 SV Neugernsdorf e.V., unser 9. Jahresabschlusskonzert im Bürgerhaus Weida und begehen damit gleichzeitig unser 90-jähriges Jubiläum. Mit dabei sind die Milkauer Schalmeien, der 1. Vollmershainer Schalmeienverein sowie die Schalmeienkapelle Rüdersdorf.

Einlass ist ab 18:00 Uhr, Beginn um 19:00 Uhr. Die Karten sind im Vorverkauf für 8 € zu unseren Auftritten und in der Stadtverwaltung Weida erhältlich. Wir freuen uns auf euren Besuch!



## Ortsteil Nitschareuth

### Sondermüllabfuhr in Nitschareuth

am Mittwoch, den 06. November 2019, von 12:45 - 14:45 Uhr  
vor dem Schützenhaus

### Bauernmuseum Nitschareuth

An vielen Orten ist es schon eine beliebte Tradition - vielleicht auch bald bei uns - 1 €uro Päckchen zur Weihnachtszeit. Wir möchten gegen eine Spende von 1 € kleine, handliche Päckchen zur Museumsweihnacht am 20.12.2019 abgeben. Gern können Sie diese Aktion unterstützen mit: gut erhaltenen Deko-Artikeln, Spielzeug, Geschenken, Haushaltsgegenständen - am besten mit einem passenden Karton. **Keinen Schrott, nichts Kaputttes, keine Kleidung!**

## Veranstaltungen

Samstag, 12.10., 14:00 - 16:30 Uhr

**Pflanzentauschbörse** Achtung Termin geändert!

Sonntag, 17.11., 15:30 Uhr

„**Sing doch mit**“ bekannte Lieder zum Zuhören und Mitsingen begleitet auf der Gitarre von Ralf Dietsch und Siggie Schellin

Samstag, 30.11., 19:30 Uhr

**Johnny-Cash-Abend mit FireCash**

Sonntag, 15.12., 16:30 Uhr

„**Wunderweiße Nacht**“ - **Adventskaffee mit W. Pucher und R. Dietsch**

Freitag, 20.12., ab 14:00 Uhr

„**Museumsweihnacht**“ mit Adventskaffee, Bastelwerkstatt, Geschenkideen, Glühwein im weihnachtlich geschmückten Museum; Hobbybastler, Handwerker und andere Kreative können sich gern mit einem Stand beteiligen

Samstag, 21.12., 19:30 Uhr

„**MIDWINTER**“ - **Irische**

Sonntag, 22.12., 15:30 Uhr

**Weihnacht mit JANNA**

- **TEA-TIME – Englisch am Nachmittag**  
montags und mittwochs von 16:30 -17:30 Uhr
- **Englisch-Stammtisch**  
jeden letzten Mittwoch im Monat 19:30 Uhr - Terminverschiebung möglich - bitte telefonisch nachfragen.
- **Kindergeburtstage**  
bevorzugt Do. u. Fr. - rechtzeitig anmelden!
- **Firmen-Sommerfeste, Weihnachtsfeiern, Jubiläen**  
im besonderen Ambiente mit Bewirtung und Programm (Bauernolympiade, Museumsrallye u.a.)

**Änderungen möglich - Aktuelles auch bei Facebook  
Für die Veranstaltungen bitte anmelden!**

Erleben Sie eine Vielfalt an Exponaten und gemütliche Café-Atmosphäre mit selbstgebackenem Kuchen.

Frühstück, Mittagstisch und Abendessen  
gern nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung

### Öffnungszeiten:

Mittwoch, Samstag, Sonntag von 13.00 - 19:00 Uhr  
oder gern nach Absprache,  
Tel: 036625/20504 oder 0175/6970407

## Ortsteil Naitschau

### SG Naitschau e.V. Sektion TT

**Nichtaktiventurnier  
im Tischtennis für Jedermann**



**Freitag, 15. November 2019  
Schulsporthalle Naitschau**

**Beginn 19:00 Uhr**

Alle nichtaktiven Tischtennispieler sind dazu recht herzlich eingeladen. Gespielt wird in Damen- und Herrenstaffel.



Das Betreten der Sporthalle ist nur in sauberen Turnschuhen (die Sohlen dürfen keine schwarzen Streifen auf dem PVC-Boden hinterlassen) gestattet.

Allen Teilnehmern wünschen wir viel Spaß.

Sektion TT  
SG Naitschau e.V.



Mit großer Betroffenheit haben wir erfahren, dass unser langjähriger, aktiver Sportfreund

### **Karl-Heinz Wiedemann**

in seinem 69. Lebensjahr verstorben ist.

Wir werden Karl-Heinz ein ehrendes Gedenken bewahren.

Vorstand und Mitglieder der SG Naitschau e.V.

Naitschau, im September 2019

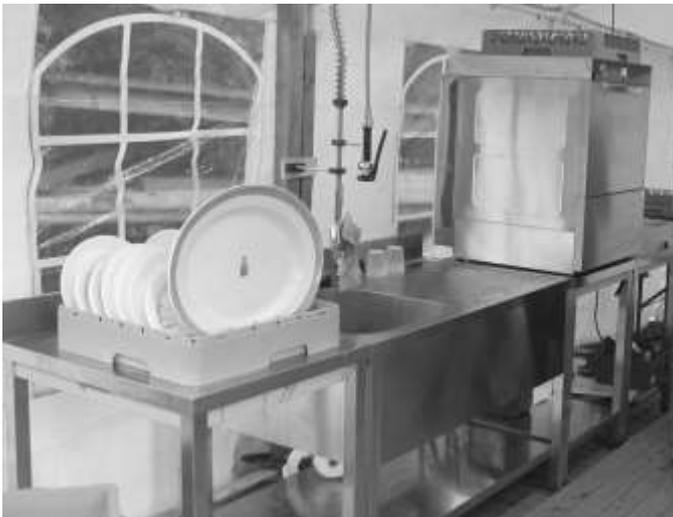
## **Ortsteil Wellsdorf**

### **Fischfest in Wellsdorf wieder ein voller Erfolg**

Selbst das Wetter passte perfekt zum Festbetrieb in Wellsdorf als traditionell am 3. Samstag im September der Duft der frischen Räucherforellen über einen voll besetzten Platz zog.



Ob im Straßenverkauf oder zum sofortigen Verzehr - die Forellen waren begehrt und wurden bezüglich Größe und Geschmack viel gelobt. Heiße Waffeln, Fischsemmeln, Brote mit Fett oder hausschlachtener Wurst und Gebratenes vom Rost wurden von den Besuchern bis auf das Letzte verputzt und nur an der Bar gab es bis weit nach Mitternacht noch kühle Drinks. Bei all den ausgegebenen Speisen und Getränken wurde an die Umwelt gedacht und nur wiederverwendbares Geschirr aus Plastik, Glas oder Porzellan benutzt. Die eigens dafür vom Wellsdorfer Feuerwehrverein gekaufte und gleich neben dem Festplatz aufgebaute Spülstrecke mit Spültischen aus Edelstahl und einem Gastro-Spülautomat hat sich dabei bewährt und sollte auch anderen Veranstaltern als Anregung dienen, um die Müllberge nach den Festen zu verringern.



A. Dunse / (Fotos von D. Dunse)

## **Ortsteil Wildetaube**

### **Öffnungszeiten**

#### **des Bürgerbüros/Bücherei Wildetaube**

Montag u. Mittwoch 14:00 - 17:00 Uhr

Dienstag, Donnerstag u. Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Das Bürgerbüro Wildetaube kann auch von den benachbarten Ortsteilen genutzt werden.

#### **Sprechzeiten des Ortsteilbürgermeisters Herrn Thomas Löffler**

Nach Vereinbarung über Telefon Bürgerbüro Wildetaube:  
Tel.: 036625 20 420 oder Mobil: 0157 72 909 791

## **Kindergartennachrichten**

### **Kita Naitschau**

Zum Abschluss unseres Sommerprojektes „Indianer“ konnten sich alle Kinder beim Bogenschießen ausprobieren. Ein großer Dank gilt Fam. Limmer und Sommerfeld für die Vorbereitung und Durchführung zum Bogenschießen.



Auf diesem Weg möchten wir uns bei allen bedanken, die uns während unseres Projektes unterstützt haben: Fam. Meißner, Fam. Dehmlow, Fam. Eismann/Müller, Fam. Stephan und Sommerfeld/ Limmer.

Erlebnisreiche Wochen liegen hinter uns. Wir werden auch in den nächsten Wochen vieles von uns zu berichten haben.

Die Kinder und Erzieherinnen der Kita „Tausendfüßler“ Naitschau

### Kleine Indianer auf der Spur in die Vergangenheit.

Wo haben Indianer gelebt und wo haben sie geschlafen?

Genau davon handelte unser Tag bei Familie Stephan. Wir durften den Vormittag in einem richtigen, 6 Meter hohen Tipi verbringen. Auf dem Abenteuerweg dorthin haben wir Pferde gefüttert, gestreichelt und erfahren, wie die Pferde und Indianer früher gelebt haben. Weil es so spannend war und uns so gut gefallen hat, haben wir gleich noch Mittag im Tipi gegessen. Ein riesen Dank an Kathrein Stephan und Familie.



### Kita Nitschareuth

#### Schwimmkurs hat begonnen

Bereits die dritte Schwimmereinheit absolvierten unseren zukünftigen Schulanfänger im Greizer Schwimmbad. Los ging es mit einfachen Wassergewöhnungsübungen und spielerischen Untertauchen im Nichtschwimmerbecken. Doch bereits in der ersten Schwimmstunde wagten sich unsere mutigen Schwimmkinder auch schon in das tiefe Schwimmerbecken. Unter Aufsicht von Herrn Steiniger, dem Schwimmlehrer versuchten sich alle beim ersten Sprung vom Startblock. Zügig wird nun in jeder Kursstunde ein neues Schwimmelement hinzu kommen. Wir freuen uns schon, bald das erste Seepferdchen-Schwimmabzeichen in Empfang nehmen zu können.



#### Für alle Krabbelbabys und ihre Eltern!

Ab Oktober 2019 findet bei den "Sonnenkäfern" wieder regelmäßig jeden Freitag unsere Krabbelgruppe zwischen 9:00 und 11:00 Uhr (oder nach Vereinbarung) statt!

Unsere Kita verfügt noch über freie Kapazitäten im Kleinkindbereich.

Wir freuen uns auf alle kleinen Krabbelkäfer!



#### Altkleidersammlung zu Gunsten des Kindergartens Nitschareuth!

Abzugeben im Kindergarten bis 20. Oktober.

Danke für Ihre Kleiderspende!

### Schulmeisterschaften im Zwei-Felder-Ball und Volleyball

Erstmals nach 2014 wurde den Sportlehrern erlaubt, wieder Schulmeisterschaften zu organisieren. Über viele Jahre hatten diese Tradition an der Schule und die Vereine, die uns dabei unterstützten, hatten die Möglichkeit der Nachwuchsgewinnung. Irgendjemand hat sich aber im Jahr 2014 an der traditionellen Organisationsform gestört gefühlt.

In diesem Jahr wurde uns im Rahmen der Festtage zur 125 Jahrfeier der Schule ein Sporttag genehmigt. So entschlossen wir uns, für die Klassen 5 und 6 ein Zwei-Felder-Ballturnier und für die Klassen 7 bis 10 ein Volleyballturnier durchzuführen. Wer in beiden Turnieren den Einsatz und das Engagement der Kinder gesehen hat, der weiß eigentlich wie wichtig solche Sportevents sind. Leider hat sich die Schulleiterin auch wieder nicht sehen lassen und damit einiges verpasst.

Die beiden Turniere wurden ergänzt durch Schnupperangebote in verschiedenen anderen Sportarten, in denen früher auch Schulmeister ermittelt wurden. Dafür reichte aber die Zeit nicht. Bei den Schnupperangeboten unterstützte uns wieder der TSV 1872 Langenwetzendorf, der die Bahnbetreuung der Kegelbahn übernahm und der Langenwetzendorfer Schützenverein, der uns sein Domizil zum Schießen zur Verfügung stellte. Für die Betreuung hatte selbst unser Bürgermeister sich einen freien Vormittag organisiert und war begeistert. Darüber hinaus gab es noch Tischtennis, Dart und auch Brettspiele zur Auswahl. Früh durften die Großen schnuppern und später die Kleinen.

Die Klassen 5 und 6 eröffneten den Sporttag in der Turnhalle mit ihrem Zwei-Felder-Ballturnier. Gespielt wurde in einer Doppelrunde über jeweils zehn Minuten nach Punkten. Die Mannschaftsstärke orientierte sich an der Schülerzahl der zahlenmäßig geringeren Klasse. Es wurde aber auch darauf geachtet, dass alle Schüler zum Einsatz kamen.

Auch wenn am Ende alles in den erwarteten Ergebnissen mündete, machten es die Fünfer beider sechsten Klassen schwer. Sie gaben sich vor allem der 6b nach großem Kampf nur knapp geschlagen. Die Spiele endeten 32 : 28 und 28 : 23 für die 6b. Dafür machte es die 6b der favorisierten 6a im ersten Spiel sehr schwer. Sie führten lange Zeit und erst in den letzten zwei Minuten konnte die 6a mit 23 : 20 gewinnen. Das zweite Spiel ging dann klar mit 25 : 10 an die 6a. Diese setzte sich auch gegen die Fünfer klar durch und das mit 28 : 6 und 37 : 18. Dabei hielten die Fünfer in diesem zweiten Spiel lange Zeit sehr gut mit, mussten sich aber am Ende dem schnellen Spiel der 6a beugen. Damit gewann die 6a vor der 6b und den Fünfern. Es haben am Ende alle von diesem Turnier profitiert, war doch der Einsatz aller Schüler ein ganz anderer als wenn man dieses Spiel im Unterricht spielt. Wer es nicht gesehen hat, hat etwas verpasst.

Im Anschluss startete dann das Volleyballturnier der großen Klassen. Auf Grund der Zeit war nur ein Ein-Satz-Turnier möglich. Aus jeder Klasse spielten zwei Mannschaften. Gespielt wurde in zwei Staffeln, die durch Setzen und Lösen zusammengestellt wurden. Dabei trafen in Staffel 1 die 8I, 9I, 7II und 10II aufeinander und in Staffel 2 die 7I, 8II, 9II und 10I.

Es gab in allen Spielen wieder tollen Einsatz der Schüler und natürlich blieben auch einige Überraschungen nicht aus. In Staffel 1 setzte sich die 9I mit drei klaren Siegen erwartungsgemäß durch. Sie bezwangen die 8I mit 20 : 11, die 10II mit 21 : 10 und die 7II ebenfalls mit 21 : 10. Den zweiten Platz belegte dann die 8I, die der 7II mit 20 : 10 das Nachsehen gab und auch die 10II mit 23 : 7 überraschte. Dritter wurde die 10I mit einem 23 : 10 Sieg über die 7II.

In der anderen Staffel gab es dann mehr Überraschungen. Die Mannschaft der 7I schlug gleich im ersten Spiel der Staffel die 8II deutlich mit 25 : 6. Genau so klar fiel dann das zweite Spiel gegen die 9II mit 24 : 6 aus. Es war schon beeindruckend, wie gut die Siebener im ersten Volleyballjahr agierten. Daran änderte auch das deutliche 4 : 24 gegen die körperlich deutlich

überlegenen und favorisierten Schüler der 10I nichts. Die Zehner ließen auch in den anderen Spielen nichts „anbrennen“. Sie gewannen gegen die 9II mit 25 : 9 und gegen die 8II mit 25 : 5. Damit waren sie Staffelerster und die 7I zur Überraschung aller war Zweiter. Den dritten Platz sicherte sich die 9II durch ein 21 : 12 über die 8II. In den anschließenden Überkreuzvergleichen der beiden Staffelersten und -zweiten gab es ein standesgemäßes 23 : 9 der 9I über die 7I. Im zweiten Vergleich bezwangen die Spieler der 10I die der 8I mit 19 : 8. Dann durften die Dritte und Vierten der Staffeln noch einmal ran. Auch hier wurde noch einmal alles gegeben. Überraschend schlug die Mannschaft der 7II die der 8II mit 21 : 15 und belegte damit Rang sieben. Im Spiel um Platz fünf gab es dann ein hart umkämpftes 17 : 15 der 10II über die 9II. Im Spiel um Platz drei standen sich die 7I und die 8I gegenüber. Die Siebener zogen ihre bisherige ruhige Spielweise weiter konsequent durch. Die Achter haderten mit sich und jedem Fehler. So war es am Ende ein knapper aber verdienter 17 : 16 Sieg für die 7I. Es gab allen Grund, sich über diesen dritten Platz riesig zu freuen. Im Finale setzte sich dann die favorisierte 10I - wie sollte es auch anders sein - gegen die 9I deutlich mit 20 : 12 durch.

Damit endete ein anstrengender aber sehr erfreulicher Sportvormittag für Sportlehrer und Schüler. Er zeigte uns wieder einmal wie wichtig solche klassenübergreifenden Vergleiche sind. So konnten sich die Kleineren viel von den Größeren abgucken. Die Großen merkten aber auch, dass die Kleinen nicht zu unterschätzen sind.

M. Scholz

Im Namen der Sportlehrer



## Von den Sportwettkämpfen der Regelschule

- Nachtrag -

### Kreisjugendspiele Leichtathletik 2019

Die diesjährigen Kreisjugendspiele in der Leichtathletik fanden am 06. Juni statt. Wie immer war der TSV Zeulenroda mit dem Waldstadion der Ausrichter. Insgesamt gingen ca. 300 Wettkämpfer aus 9 Regelschulen an den Start. Mit über 30 Teilnehmern hatten wir wieder ein beachtliches Teilnehmerfeld zusammen. Dabei verzichteten wir auf unsere Zehner mit Serina

als Goldgarantin, denn sie waren im Prüfungsstress. Bei herrlichstem Leichtathletik-wetter gab es viele interessante Wettkämpfe. Jeder unserer Teilnehmer gab sein Bestes und so sprangen viele sehr gute Ergebnisse heraus. Unsere fleißigste Medaillensammlerin wurde Luisa Lochner mit 4 X Gold. Damit wandelte sie auf den Spuren von Serina. Kein Wunder, denn beide trainieren zusammen beim TSV Zeulenroda. Selbst Serina tauchte im Laufe des Vormittags auf, denn sie brauchte Ablenkung. Für die 800m erhielt sie ein Sonderstartrecht und lief einfach mal so eine persönliche Bestleistung mit 2:27,15 min.

Auch unsere fünf Kampfrichter trugen wieder zum Gelingen der Veranstaltung bei, hatten sie doch auch ihr Handwerk beim TSV Zeulenroda gelernt. Völlig selbstständig übernahmen sie die Verantwortung für ein Kampfgericht Weitsprung.

Am Ende eines rundum gelungenen Wettkampftages belegten wir in der Schulwertung mit 112 Punkten Platz sechs. Das war 7 x Gold, 5 x Silber, 1 x Bronze, 5 x Platz 4, 7 x Platz 5 und 7 x Platz 6. Damit waren wir die Beste von den kleineren Schulen. Vor uns lagen nur die Gymnasien aus Geiz, Zeulenroda und Weida sowie die deutlich größeren Regelschulen Solle Zeulenroda und Lessing Greiz.

Freuen konnten wir uns auch wieder über das tadellose Auftreten unserer Schüler und die Ordnung im Stadion.

Unsere Ergebnisse:

#### Gold:

Serina Riedel	800m	wJB	2:27,15min
Luisa Lochner	75m	13w	11,08s
	Ball	13w	47,50m
	Hoch	13w	1,41m
	Weit	13w	4,34m
Lara Pensold	800m	14w	3:04,22min
Jonas Lückert	Ball	13m	39,50m

#### Silber:

Lukas Pickenhan	Hoch	14m	1,35m
Niklas Pickenhan	Hoch	14m	1,35m
Hannes Weber	Weit	12m	3,66m
Steven Tetzlaff	800m	13m	2:46,60min
Marie Neudeck	100m	15w	14,16s

#### Bronze:

Lara Rödiger	800m	13w	3:06,68min
--------------	------	-----	------------

#### 4. Platz:

Emely-Sophie Tanz	Ball	13w	29,00m
Kiara Öhler	Hoch	13w	1,10m
Marie Neudeck	800m	15w	3:09,16min
Samuel Lautenschläger	Ball	13m	37,50m
Hannes Weber	Ball	12m	40,00m

#### 5. Platz:

Bastian Hopf	Hoch	mJB	1,40m
Samuel Lautenschläger	800m	13m	2:48,56min
Hannes Weber	Hoch	12m	1,15m

(L. Kraut, M. Neudeck, A. Taut, T.-Ch. Hentschke)

4 x 100m	w14/15	62,45s
----------	--------	--------

(A. Kundl, J. Kunze, B. Hopf, T.-L. Böckel)

4 x 100m	mJB	54,75s
----------	-----	--------

(L. Lochner, E.-S. Tanz, M. Draeger, L. Rödiger)

4 x 75m	w12/13	46,62s
---------	--------	--------

(S. Lautenschläger, St. Tetzlaff, Dean Zboromski, J. Lückert)

4 x 75m	m12/13	45,52s
---------	--------	--------

#### 6. Platz:

Steven Tetzlaff	Weit	13m	3,76m
Madlen Draeger	Ball	13w	23,50m
Jonas Kraut	Weit	12m	3,37m
Anne Taut	100m	15w	14,40s
Bastian Hopf	Kugel	mJB	7,98m
Dean Zboromski	800m	13m	3:05,39min

(B. Fleischer, T. Dreyer, N. Pickenhan, L. Pickenhan)

4 x 100m	m14/15	58,93s
----------	--------	--------

Als Kampfrichter fungierten J. Taut, H. Lochner, F. Kaul, K. Daßler, J. Naupold.

M. Scholz

Im Namen der Sportlehrer

**Elstertalschule öffnet Türen für Kl. 1-6**

Die Elstertalschule Greiz gibt einen Nachmittag lang für Kinder, Eltern, Pädagogen und alle weiteren Interessierten Einblicke in das Lerngeschehen der Klassenstufen 1-6. Im Schulteil Goethestraße 37 wird am **Samstag, den 26. Oktober 2019** erstmals der im August dieses Jahres von den Lerngruppen der Klassen 4-6 bezogene Erweiterungsbau der Öffentlichkeit präsentiert. Von 14.00 bis 17.00 Uhr stellen die Mitwirkenden der Gemeinschafts- und Ganztagschule ihr auf modernen reformpädagogischen Arbeitsweisen basierendes Konzept vor.

Hierzu finden über die gesamte Zeit von Kindern geführte Schulbesichtigungen und Präsentationen von Lernmaterialien statt. 15.00 Uhr gibt es einen kompakten Überblick (ca. 30 min.) zum pädagogischen Konzept und zur Schulorganisation mit anschließender Fragerunde.

Ca. 16.30 Uhr zeigen die Kinder der Kl. 1-6 kleine Aufführungen. Mit-Mach-Spiele, kleinere Aktionen sowie Kaffee und Kuchen runden den Nachmittag ab.

Wegen der knappen Parkmöglichkeiten direkt vor der Schule werden die Gäste gebeten, vor allem die schuleigene Fläche an der Jahn-Turnhalle (3 min. zu Fuß) zu nutzen.

In der Elstertalschule lernen derzeit an den beiden Greizer Schulteilern mehr als 265 Schüler\*innen der Klassenstufen 1-12. Seit der Verleihung der staatlichen Anerkennung für die Gemeinschaftsschule im Februar 2016 können alle allgemeinbildenden Schulabschlüsse bis zum Abitur mit schulinternen Prüfungen erworben werden.

Kontakt und weitere Infos unter: [www.elstertalschule.de](http://www.elstertalschule.de) oder Telefon Schulbüro: 03661/454798

**Zur Erinnerung**

Mitte August erreichte uns die Nachricht vom Tod von

**Brigitte Schierz**

Sie verstarb am 07.08.2019.

Brigitte Schierz arbeitete über mehrere Jahre an der Staatlichen Regelschule in Langenwetzendorf im Rahmen einer ABM-Maßnahme. Mit ihrem Wirken ist die Entstehung unseres Schulmuseums in seiner heutigen Form aufs Engste verbunden. Mit viel Herzblut und akribischer Kleinarbeit versah sie hunderte von Bildern mit Namen und brachte die Ereignisse der Schulgeschichte in eine chronologische Reihenfolge. Das Schularchiv ist immer wieder ein Besuchermagnet. Die Gäste staunen über die vielen Details. Fast jeder ehemalige Schüler findet sich hier wieder.

Wir werden ihr Vermächtnis bewahren und sie in bester Erinnerung behalten. Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt ihrer Familie.

Das Kollegium und der Förderverein der Bio-Landschule Langenwetzendorf

**DANKSAGUNG**

*Ein Mutterherz, so lieb und gut,  
für immer nun in Frieden ruht.  
Du hast ein gutes Herz besessen,  
nun ruht es still und unvergessen*

Nachdem wir von unserer lieben Mutti

**Johanna Zaumseil**

Abschied genommen haben, möchten wir uns auf diesem Weg bei allen für die vielen Beweise der Anteilnahme recht herzlich bedanken.

Unser besonderer Dank gilt dem Altenpflegeheim Pausa - Diakoniewerk Martinsberg, der Kirchengemeinde Naitschau, der Trauerrednerin Frau Beate Wunderlich für die tröstenden Worte zum Abschied, der Gaststätte "Zur Linde" in Wellsdorf für die gute Bewirtung, dem Blumenhaus Michaela Augustin und dem Bestattungsinstitut Holger Reinhold für die hilfreiche Unterstützung.

In lieber Erinnerung  
Ihre Kinder mit Familien

Wellsdorf, im September 2019

**ANTEA BESTATTUNGEN**



**03661 / 48 20 80**



Ein offenes Ohr,  
eine helfende Hand,  
ein Zeichen des Vertrauens



Friedhofstraße 19 | Greiz  
[www.antea-greiz.de](http://www.antea-greiz.de)

**Z A U M S E G E L**  
*Bestattungen*

**Wir sind da, wann immer  
Sie uns brauchen.**

**Tel. 036628 - 855 74**  
(Tag und Nacht)



Flur Ständig 1A | Zeulenroda-Triebes | [www.zaumsegel-bestattungen.de](http://www.zaumsegel-bestattungen.de)

**Bestattungsservice Simone Löffler**

Betreuung & Trauerreden  
Behördenhilfe & Büroservice

07958 Hohenleuben, Dr.-Julius-Schmidt-Straße 3  
Tel.: 03 66 22 - 82 64 40 / Fax: 03 66 22 - 82 64 41  
Auf Wunsch sind Hausbesuche möglich.



**SCHWOLOW**

BÜROSYSTEME & DRUCKEREI  
07950 Zeulenroda-Triebes, Geraer Straße 1  
Tel. 036622/79056 - Fax: 179057 - [info@schwolow.eu](mailto:info@schwolow.eu)

## Allgemeines

### Greizer Arbeitslosenselbsthilfe e. V.

Der Greizer Arbeitslosenselbsthilfeverein e. V. bietet Arbeitslosen Hilfe und Unterstützung beim Ausfüllen von Formularen und Prüfungen von Bescheiden.

Termine nach telefonischer Absprache unter 0179 / 81 44 768  
Mo - Fr.: 9.00 - 18.00 Uhr oder E-Mail: [asv-greiz@gmx.de](mailto:asv-greiz@gmx.de)

### Haus- und Straßensammlung der Kriegsgräberfürsorge

Die diesjährige Spendensammlung des Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. wird im Zeitraum vom 28.10. - 17.11.2019 (Volkstrauertag) in den Städten und Gemeinden Thüringens stattfinden.

Der Volksbund bittet die Bürgerinnen und Bürger, aber auch Vereine und Schulklassen um Unterstützung und als Sammler für diesen gemeinnützigen und friedensfördernden Zweck aktiv zu werden.

In der Gemeindeverwaltung liegen die entsprechen Sammlungsunterlagen bereit.

### Gastschüler aus Bogotá/Kolumbien

#### Lust auf Besuch?

Südamerikanische Austauschschüler suchen Gastfamilien!  
Die Austauschschüler der Andenschule Bogota wollen gerne einmal den Verlauf von Jahreszeiten erleben. Dazu sucht das Humboldtteam Familien, die offen sind, einen südamerikanischen Jugendlichen (15 bis 16 Jahre alt) als Kind auf Zeit aufzunehmen. Spannend ist es, mit und durch den Austauschschüler den eigenen Alltag neu zu erleben und gleichzeitig ein Fenster zu Shakiras fantastischem Heimatland aufzustoßen. Wer erinnert sich nicht an ihren Fußball-WM-Hit „Waka Waka“? Erfahren Sie aus erster Hand, dass das Bild das wir von Kolumbien haben nichts mit der Wirklichkeit dieses sanften Landes zu tun hat. Die kolumbianischen Jugendlichen lernen schon mehrere Jahre Deutsch als Fremdsprache, so dass eine Grundkommunikation gewährleistet ist. Ihr potentielles kolumbianisches Kind auf Zeit ist schulpflichtig und soll die nächstliegende Schule zu Ihrer Wohnung besuchen. Der Aufenthalt bei Ihnen ist gedacht von Samstag, den 08. Februar 2020 bis Samstag, den 27. Juni 2020.

Wer Kolumbien kennen lernen möchte ist zu einem Gegenbesuch an der Andenschule Bogotá herzlich willkommen. Für Fragen und weitergehende Infos kontaktieren Sie bitte das Humboldtteam, Königstraße 20, 70173 Stuttgart, Tel. 0711-22 21400, Fax 0711-2221402, e-mail: [info@humboldtteam.com](mailto:info@humboldtteam.com), [www.humboldtteam.com](http://www.humboldtteam.com)

## Immobilien

**Eigentumswohnung in Hohenleuben  
für Kapitalanleger - von PRIVAT zu verkaufen**  
3-Zimmer-Wohnung, 60qm, im 1. OG, mit Balkon  
Preis: 25.000,00 € (VB)

- Die Wohnung ist zurzeit vermietet und
- kann zum späteren Eigenbedarf genutzt werden.
- Sie liegt zentral in Hohenleuben.
- Besichtigung nach vorheriger Absprache möglich.

**Rufen Sie an oder senden Sie uns eine  
Mail und vereinbaren Sie einen Termin:**

0160- 920 20 886 Kai Winkelmann  
Mail : [kai-winkelmann@gmx.de](mailto:kai-winkelmann@gmx.de)



**AWO-Schullandheime im Vogtland**

SLH „Schönsicht“ Netzschkau

SLH „Am Schäferstein“ Limbach/V.

### Herbstferienlager 2019 im Vogtland

**SLH „Am Schäferstein“ Limbach/V.**

**13. - 19.10.2019 „In 7 Tagen um die Welt“ - 8 - 14 Jahre**  
u.a. mit GPS-Geländespiel, Besuch der Raumfahrtausstellung, Badespaß im Erlebnisbad, Nonsens-Olympiade, Kreativkurs Seidenmalerei, Führung im Alaunbergwerk, Biathlon-Laser-Schießen, Kletterkurs an der Kletterwand und im Boulderraum, sportliche Turniere, Lagerfeuer, Grillabend, Disko ...

#### Teilnehmerpreis:

149,- €, inkl. Übernachtung, Vollverpflegung, komplettem Aufenthaltprogramm und Betreuung

#### Anmeldung und weitere Informationen:

direkt im Schullandheim Limbach per Telefon 03765 - 30 55 69  
(Mo.-Fr. in der Zeit von 8:30 - 15:00 Uhr) oder

[www.schullandheime-vogtland.de](http://www.schullandheime-vogtland.de)

[ferienlager@awovogtland.de](mailto:ferienlager@awovogtland.de)

### Gaststätte „Zur Post“ Mehla

Fam. Drechsler, Mehlaer Hauptstr. 15, Tel. 036622/51476

*Kirmestanz* mit Diskothek  
Soundland

am 2. November 2019, 19.30 Uhr

Kartenvorverkauf laufend - Vorbestellung erwünscht

### Weihnachtsparty mit Ollis „Soundland“

am 25.12.2019 - ab 21:00 Uhr

### Silvesterparty mit Floppys Diskothek

am 31.12.2019 - ab 19:00 Uhr

Kartenvorverkauf ab 1. November 2019

### im LÖWENSAAL TRIEBES

Hauptstraße 18, 07950 Triebes, Tel. 03 66 22 / 7 29 66

[www.goldener-loewe-trieb.es.de](http://www.goldener-loewe-trieb.es.de) e-mail: [info@goldener-loewe-trieb.es.de](mailto:info@goldener-loewe-trieb.es.de)

**Anzeigen Hotline**

**Tel. 036622/79056**

**KNÜPFER**  
Baumarkt

**Brikett lose gekippt  
gesackt, gebündelt**

**Holzbrikett ab 1 Pal.**

**1,99 € / 10 kg**

**Weizen 25 kg - 6,50 €**

**Hohenleuben 036622 / 78311**

**[www.baumarkt-knuepfer.de](http://www.baumarkt-knuepfer.de)**

60. JAHRE OCTAVIA!



Mtl. Leasingrate  
ab 99,00 €<sup>1</sup>

## Der Neue ŠKODA OCTAVIA COMBI TOUR.

Das Sondermodell zum Jubiläum bietet mehr denn je. Der Neue OCTAVIA COMBI TOUR begeistert mit seiner umfangreichen Sicherheits- und Komfortausstattung. Freuen Sie sich auf ein Lederlenkrad mit Multifunktionsasten, Bluetooth-Freisprecheinrichtung und Climatronic sowie eine Vielzahl an „Simply Clever“-Ideen – alles serienmäßig mit an Bord. Das Herz sagt „Ja!“ und der Verstand? Erst recht! Entdecken Sie das perfekte Familienauto. Jetzt bereits ab 99,00 € monatlich<sup>1</sup>. ŠKODA. Simply Clever.

### EIN ANGEBOT DER ŠKODA LEASING<sup>1</sup>:

ŠKODA OCTAVIA COMBI TOUR 1,0i TSI 85 kW (116 PS)

Sonderzahlung (inkl. Überführung)	5.365,51 €
Nettodarlehensbetrag (Anschaffungspreis)	15.265,89 €
Sollzinssatz (gebunden) p.a.	2,95 %
Effektiver Jahreszins	2,95 %
jährliche Fahrleistung	10.000 km
Vertragslaufzeit	54 Monate
Gesamtbetrag	20.631,20 €
<b>54 monatliche Leasingraten à</b>	<b>99,00 €</b>

**Kraftstoffverbrauch in l/100 km, innerorts: 6,1; außerorts: 4,3; kombiniert: 5,0; CO<sub>2</sub>-Emission, kombiniert: 114 g/km (gemäß VO (EG) Nr. 715/2007). Effizienzklasse B<sup>2</sup>**

<sup>1</sup> Ein Angebot der ŠKODA Leasing, Zweigniederlassung der Volkswagen Leasing GmbH, Gifhorner Straße 57, 38112 Braunschweig, für die wir als ungebundener Vermittler, gemeinsam mit dem Kunden, die für den Abschluss des Leasingvertrags nötigen Vertragsunterlagen zusammenstellen. Bonität vorausgesetzt. Alle Werte inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Nach Vertragsabschluss steht Verbrauchern ein gesetzliches Widerrufsrecht zu.

<sup>2</sup> Ermittelt im neuen WLTP-Messverfahren, umgerechnet in NEFZ-Werte zwecks Pflichtangabe nach Pkw-EnVKV. Nähere Informationen erhalten Sie bei uns oder unter skoda.de/wltp.

Abbildung zeigt Sonderausstattung.

### AUTOCENTER RUSSLER GMBH

Weißendorfer Str. 1 u. 3, 07937 Zeulenroda-Triebes  
Tel.: 03662869944, Fax: 03662869966  
skoda@autocenter-russler.eu, www.autocenter-russler.eu

## René SPANNER

Thüringer Brennstoffgroßhandel

- ⇒ Containerdienst
- ⇒ Sand • Kies • Splitt
- ⇒ gesiebte Muttererde
- ⇒ Heizöl • Diesel • Kohle



Mehla, Mehlaer Hauptstraße 2  
07950 Zeulenroda-Triebes

☎ 036622 - 51869

## ELEKTROINSTALLATION

### PETER BÄTZ

- ☑ Elektroinstallation für Haushalt und Gewerbe
- ☑ Verkauf und Einbau von Elektrogeräten
- ☑ Installation von Wechselsprechanlagen
- ☑ Installation von Sat-Anlagen

Friedhofstrasse 9 • 07957 Langenwetzendorf

☎ (03 66 25) 2 00 32 o. 01 72 / 59 54 464

## SCHWOLOW

BÜROSYSTEME & DRUCKEREI

Bürotechnik - Büromöbel - Zubehör

07950 Zeulenroda-Triebes, Geraer Straße 1

Tel. 036622/79056 - Fax: 79057 - info@schwolow.eu

## Anzeigenschluss für die November-Ausgabe ist am Mittwoch, 30.10.2019

07950 Zeulenroda-Triebes ☎ Geraer Straße 1

Tel. 036622/79056 ☎ Fax 79057 ☎ druckerei@schwolow.eu

 **Glaserei - Tischlerei**  
**HILBERT**  
Keinreinsdorf Nr. 68  
07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf  
☎ 03 66 24 / 2 03 55 - Fax 2 00 54  
www.glaserei-hilbert.de

# ZEULENRODAER HOLZ FACHHANDEL

Inhaber Jörg Neudeck e.K. • Binsicht 55 • 07937 Zeulenroda-Triebes • Tel. (03 66 28) 6 00 60 • www.holz-neudeck.de

## Aktionswoche für Ihr schönes Zuhause

19. bis 26. Oktober: **10% Rabatt** auf alle Produkte für den Innenausbau, z.B. Fußböden, Türen oder Wand-/Deckenpaneele (außer Aktionsware)

# Mit uns **REIFENCENTER** sicher im Winter

Langenwetzendorf GmbH



Im **LAREMO**-Gewerbepark

Hohe Straße 25, 07957 Langenwetzendorf  
www.laremo.de \* reifencenter@laremo.de

## Unser Service für Sie:

Pannenhilfe  
Reinigung, Einlagerung  
Entsorgung von Altreifen  
Reifen- und Schlauchreparatur  
RDKS-Montagetechnologie  
Fachgerechte Montage und Auswuchtung  
Teilnahme an Herstelleraktionen  
indiv. Runderneuerung von LKW-Karkassen  
Montage von Großrädern bis 54 Zoll

**Große Auswahl  
umfassende Beratung!**

für PKW, LKW, Anhänger  
Land-, Hof-, Baumaschinen  
Stahl- und Alufelgen,  
Schläuche, Radzierblenden...



Telefon: (036625) 55-180

Öffnungszeiten:

Mo-Fr 6.30 bis 18.00 Uhr

Sa 7.30 bis 12.00 Uhr

sowie nach indiv. Vereinbarung



**90 JAHRE**  
IHR WÄRMELIEFERANT  
IN DER REGION



www.firma-kober.de

BRENNSTOFFE  
**KOBER**

HEIZÖL • HOLZPELLETS  
BRIKETS • KAMINHOZ  
HOLZBRIKETS

Kleingera, Coschützer Str. 7  
07985 Elsterberg  
Telefon (03 66 21) 3 06 57

**Agrargenossenschaft \*Grüne Aue\*  
Daßlitz e.G.**

Werkstatt Naitschau Nr. 19b



- Fachbedarf für Haus, Hof und Garten, für die Tierhaltung und Weidezubehör
- Verkauf von Düngemittel
- Maschinen und Geräte für Forst und Garten
- Reparaturleistungen, Ersatzteilhandel und Reifenservice für Ihre Landtechnik
- Vertrieb von technischen Gasen aller Art

Telefon: 036625/20208, Fax: 036625/31365  
E-Mail: werkstattnaitschau@web.de

## **RAINER HUPFER**

Neuärgerniß Nr. 54a, 07957 Langenwetzendorf  
Tel.: 03 66 25 / 2 03 26  
Fax: 03 66 25 / 2 18 98  
Rainer.Hupfer@t-online.de

**Motorgeräte  
für Forst, Garten und  
kommunalen Bereich**



07980 Berga gegenüber Sparkasse/Netto-Markt Bahnhofstr. 21  
Tel. 036 623 - 23 555 „Altes Postamt“

**Friedrich K. Gempfer  
Rechtsanwalt**

Strafrecht priv. Baurecht Erbrecht  
Arbeitsrecht Ehe- und Familienrecht



Telefon: 03 66 25/ 22 182 • Fax: 22 183

- Holzbau / Holzschutz
- Zäune / Balkone
- verzinkte Toranlagen
- Carports, Vordächer etc.
- Laminat / Holzverkleidung
- Verbindungsmaterial

**ŠKODA FÜR SCHNELL-ENTSCHLOSSENE**



**ŠKODA**



**HIN & WEG WOCHE**

**Jetzt zum Top-Preis!**

**Wir räumen um, Sie räumen ab.**

Neu- und Vorführwagen mit hochwertiger Ausstattung sind jetzt abfahrbereit! Einsteigen und direkt durchstarten! Kommen Sie vorbei und verpassen Sie nicht unsere extra günstigen Angebote!

Finanzierung für Neu- und Gebrauchtwagen ab 1,99% eff. Zinsen (ein Angebot der ŠKODA-Bank) ŠKODA. Simply Clever.

Abbildung zeigt Sonderausstattung.

**Autohaus Neudeck e.K.**

Wildetaubener Hauptstr. 1, 07957 Wildetaube  
Tel.: 036625-20442, www.autohaus-neudeck.de

**BIO SEEHOTEL ZEULENRODA**

Erleben Sie unvergessliche Events im Karpfenpfeifersaal des Bio-Seehotel Zeulenroda.



**Sky Du Mont und Christine Schütze**  
30.10.2019



**Erich von Däniken**  
24.11.2019



**Stefanie Hertel & Familie**  
03.12.2019



**Vicky Leandros**  
14.12.2019

**Aktuelle Programmvielfalt und alle weiteren Infos & Tickets auf:**  
[www.seestern-eventz.de](http://www.seestern-eventz.de)  
**Seestern Panorama-Bühne und Bio-Seehotel Zeulenroda**  
Bauerfeindallee 1 | 07937 Zeulenroda-Triebes | Tel +49 36628 98-0

**Bestattungs-Institut**



**Holger Reinhold**  
Buche 2, Zeulenroda  
036628 / 62966  
Tag & Nacht  
*...dem Leben einen würdigen Abschluß geben*  
[www.reinhold-bestattung.de](http://www.reinhold-bestattung.de)

**Ronny Große**  
Inh. Diana Große  
**Landschaftsbau**

**Unsere Leistungen**

- Bagger- und Meliorationsarbeiten
- Grünpflege
- Pflasterarbeiten
- Bau von Klärgruben
- Einbau von Schwimmbecken
- Gestaltung von Außenanlagen
- Zaunbau

**Wellsdorf 3a**  
**07957 Langenwetzendorf**

Telefon: 03 66 25-2 16 74  
Fax: 03 66 25-5 03 15  
Handy: 01 60-8 51 22 41  
E-Mail: [grosse-landschaftsbau@t-online.de](mailto:grosse-landschaftsbau@t-online.de)

**Hohenleuben - Karl-Marx-Str. 1a**

- 3-Raum-Wohnung - ca. 59,17 qm
- hochwertig saniert
- Zentralheizung
- Bad mit Wanne
- Keller u. Bodennutzung
- Garagenanmietung im Wohngebiet möglich

**KM: 273,27 € + NK: 120,00 €**  
V: 122,80; Erdgas; Bj. 1961

**Wohnungsgenossenschaft „Glück Auf“ eG**

Steinweg 15 · 07973 Greiz  
Tel.: (0 36 61) 4 28 12  
[www.glueck-auf-greiz.de](http://www.glueck-auf-greiz.de)




**sofort bezugsfertig**

**FNF**

**Fliesen & Naturstein Fiedler**  
Verkauf und Verlegung

[www.fiedler-fliesen.de](http://www.fiedler-fliesen.de) • E-mail: [fiedler-fliesen@t-online.de](mailto:fiedler-fliesen@t-online.de)

OT Naitschau 132 • **07957 Langenwetzendorf**  
Tel. 03 66 25 / 5 25 10 • Fax 03 66 25 / 5 25 17  
Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 10.00 - 18.00 Uhr • Sa. 9.00 - 12.00 Uhr